

Kinder und ihre hochstrittigen Eltern in kindesschutzrechtlichen Abklärungsverfahren

Wie Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Eltern deeskalierend
und zum Wohl des Kindes gestaltet werden können.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Sarah Denz | August 2022

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **TZ 2018-2022**

Sarah Denz

Kinder und ihre hochstrittigen Eltern

**Wie Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Eltern deeskalierend
und zum Wohl des Kindes gestaltet werden können.**

Diese Arbeit wurde am **12. August 2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Das Verhalten hochstrittiger Trennungs- und Scheidungseltern kann verschiedene weitreichende Folgen für Kinder haben. Kinder können durch die lange andauernden elterlichen Konflikte stark belastet und in ihrem Wohl gefährdet werden. Stellen die massiven elterlichen Konflikte eine Kindeswohlgefährdung dar oder müssen kindesrechtliche Belange geregelt werden, führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Abklärungsverfahren durch. Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern kann für die involvierten Fachpersonen eine grosse Herausforderung darstellen.

Es soll der Frage nachgegangen werden, wie kindesschutzrechtliche Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Eltern deeskalierend und zum Wohl des Kindes gestaltet werden können. Dies geschieht durch das Aufzeigen verschiedener Merkmale der Hochstrittigkeit und deren Auswirkungen auf das Kind und die Eltern, dem Vorstellen der rechtlichen Ausgangslage bei der KESB sowie der Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden in der Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern.

Die Fragestellung wurde anhand einer Literaturarbeit mit dem Titel «Kinder und ihre hochstrittigen Eltern in kindesschutzrechtlichen Abklärungsverfahren» bearbeitet. Durch Fachkenntnisse über Hochstrittigkeit und dem Bestimmen des elterlichen Konfliktniveaus werden methodisches Vorgehen und passende Interventionen innerhalb des gesetzlichen Rahmens abgeleitet, welche das Kind wieder ins Zentrum rücken und deeskalierend wirken können. Eine allgemein gültige Vorgehensweise kann in dieser Arbeit nicht aufgezeigt werden, da jeder Fall individuell zu betrachten ist und massgeblich von den Eltern und ihrem Verhalten abhängig ist.

Dank

Ich danke allen, die mich bei der Erarbeitung dieser Bachelorarbeit unterstützt und begleitet haben – sei es auf fachlicher oder persönlicher Ebene.

Einen grossen Dank möchte ich meiner Begleitperson, Prof. Dr. Daniel Rosch, aussprechen für seine wertvollen Rückmeldungen bei der Planung und Entstehung dieser Bachelorarbeit. Weiter danke ich Alina Schmuziger für die Begleitung während des Bachelor-Kolloquiums.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Personen, welche meine Bachelorarbeit gelesen haben und mir hilfreiche Rückmeldungen dazu gegeben haben.

Meiner Familie, meinen Freund:innen sowie meinem Partner danke ich für die mir entgegengebrachte Unterstützung und Motivation.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2	Zielsetzung und Fragestellung	3
1.3	Praxisrelevanz und Bezug zur Sozialen Arbeit	3
1.4	Abgrenzung.....	4
1.5	Aufbau der Arbeit	5
2	Hochstrittigkeit von Eltern bei Scheidung und Trennung.....	5
2.1	Konflikte bei Trennung und Scheidung.....	5
2.1.1	Konfliktstufen- und Phasen nach Glasl.....	7
2.1.2	Konfliktstufen nach Alberstötter.....	8
2.1.3	Konflikteskalation nach Dettenborn und Walter	9
2.1.4	Erkennen von hochstrittigen Eltern.....	11
2.2	Folgen der elterlichen Konflikte für das Kind	12
2.2.1	Loyalitätskonflikt.....	12
2.2.2	Parentifizierung	13
2.2.3	Psychische und gesundheitliche Folgen.....	14
2.2.4	Weitere Folgen.....	14
2.2.5	Risiko- und Schutzfaktoren	15
2.2.6	Beziehung, Bindung und Beziehungsverhalten	16
2.3	Folgen der elterlichen Konflikte für die Eltern	17
2.4	Folgen der elterlichen Konflikte für das erweiterte Familiensystem.....	18
2.5	Zwischenfazit	18
3	Kindesschutzrechtliches Verfahren	18
3.1	Kindeswohl.....	19
3.2	Kindeswohlgefährdung.....	19
3.3	Kindesschutz und Kindesschutzmassnahmen.....	20
3.3.1	Ermahnungen, Weisungen und Mediation.....	22
3.3.2	Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB	23
3.3.3	Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB	24

3.3.4	Entzug der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB	24
3.3.5	Schranken des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB	24
3.4	Zuständigkeit der KESB	24
3.4.1	Elterliche Sorge.....	25
3.4.2	Persönlicher Verkehr.....	25
3.4.3	Rechtliche Aspekte von Trennung und Scheidung in Bezug auf das Kind	26
3.5	Kindesschutz- und Abklärungsverfahren	27
3.5.1	Abklärungsverfahren	27
3.5.2	Verfahrensgrundsätze	29
3.5.3	Abklärungsinstrument.....	31
3.5.4	Massnahmen während des Abklärungsverfahrens	31
3.5.5	Abschluss der Abklärung.....	32
3.6	Rechte der Kinder im Verfahren	32
3.6.1	Kinderanhörung.....	33
3.6.2	Kindesvertretung	33
3.7	Zwischenfazit	34
4	Methodisches Vorgehen.....	34
4.1	Bedeutung der Methodik im Abklärungsverfahren	35
4.2	Grundhaltungen	36
4.2.1	Rollenverständnisse	36
4.2.2	Haltung	38
4.2.3	Einfluss der abklärenden Person.....	39
4.3	Beziehungsgestaltung	39
4.3.1	Kooperation und Umgang mit Widerstand	40
4.3.2	Umgang mit Macht	41
4.4	Auftragsklärung	42
4.5	Methodisches Vorgehen im Abklärungsprozess	42
4.5.1	Bedürfnisorientierung	42
4.5.2	Lösungs- und Ressourcenorientierung	43
4.5.3	Konfliktlösefähigkeiten.....	44

4.5.4	Zielerarbeitung	44
4.6	Gesprächsführung.....	45
4.6.1	Setting der Eltern-Gespräche	45
4.6.2	Gesprächsführung mit Eltern.....	46
4.6.3	Deeskalierende Gesprächsführung	48
4.6.4	Gesprächsführung mit Kindern.....	48
4.6.5	Beratung und Unterstützung der Kinder	50
4.7	Zeiterleben des Kindes.....	50
4.8	Zwischenfazit	50
5	Beantwortung der Fragestellung und Schlussfolgerungen.....	51
5.1	Beantwortung der Fragestellung	51
5.2	Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit.....	56
5.3	Persönliches Fazit.....	57
6	Literaturverzeichnis	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alter der Kinder bei Scheidung der Eltern (eigene Darstellung aufgrund BFS, 2021).....	1
Abbildung 2: Eskalationsmodell von Paarkonflikten (eigene Darstellung auf Basis von Alberstötter, 2012, S. 36).....	8
Abbildung 3: Stufen der Konflikteskalation (eigene Darstellung auf Basis von Dettenborn & Walter, 2016, S. 145)	9
Abbildung 4: Elternkonflikte und kindliche Entwicklung (Dietrich et al., 2010, S. 20).....	12
Abbildung 5: Kindbezogene Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten (Dettenborn & Walter, 2016, S. 57)	15
Abbildung 6: Zivilrechtlicher Kinderschutz (modifiziert auf der Basis von Häfeli, 2021, S. 415)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Konfliktstufen- und Phasen (eigene Darstellung auf Basis von Glasl, 2013)	7
Tabelle 2: Eskalationskriterien bei Hochstrittigkeit (eigene Darstellung auf der Basis von Dettenborn & Walter, 2016, S. 148-150)	10
Tabelle 3: Methodische Phasen der Abklärung (eigene Darstellung auf Basis von Rosch, 2021, S. 2-3)	28
Tabelle 4: Hilfreiche Fragen (in Anlehnung an Wider und Pfister, 2018, S. 363).....	47

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit Kindern und ihren hochstrittigen Eltern in kindesschutzrechtlichen Abklärungsverfahren. In diesem Kapitel werden die Ausgangslage und die Problemstellung aufgezeigt sowie die Zielsetzung und Fragestellung dieser Arbeit definiert. Anschliessend werden die Praxisrelevanz und der Bezug zur Sozialen Arbeit aufgezeigt.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

In der heutigen Gesellschaft unterliegen Beziehungen dem Ideal der romantischen Liebe. Bröckelt dieses Ideal, kommt es zur Desillusionierung und oft zu Trennungen und Scheidungen (Keil de Ballón, 2018, S. 1). In der Schweiz wurden im Jahr 2020 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) 16'210 Ehen geschieden, was ca. 40% aller geschlossenen Ehen entspricht (BFS, 2022). Von der Scheidung ihrer Eltern waren im Jahr 2020 12'678 Kinder betroffen. Das Alter der Kinder bei der Scheidung ihrer Eltern war wie folgt (BFS, 2021):

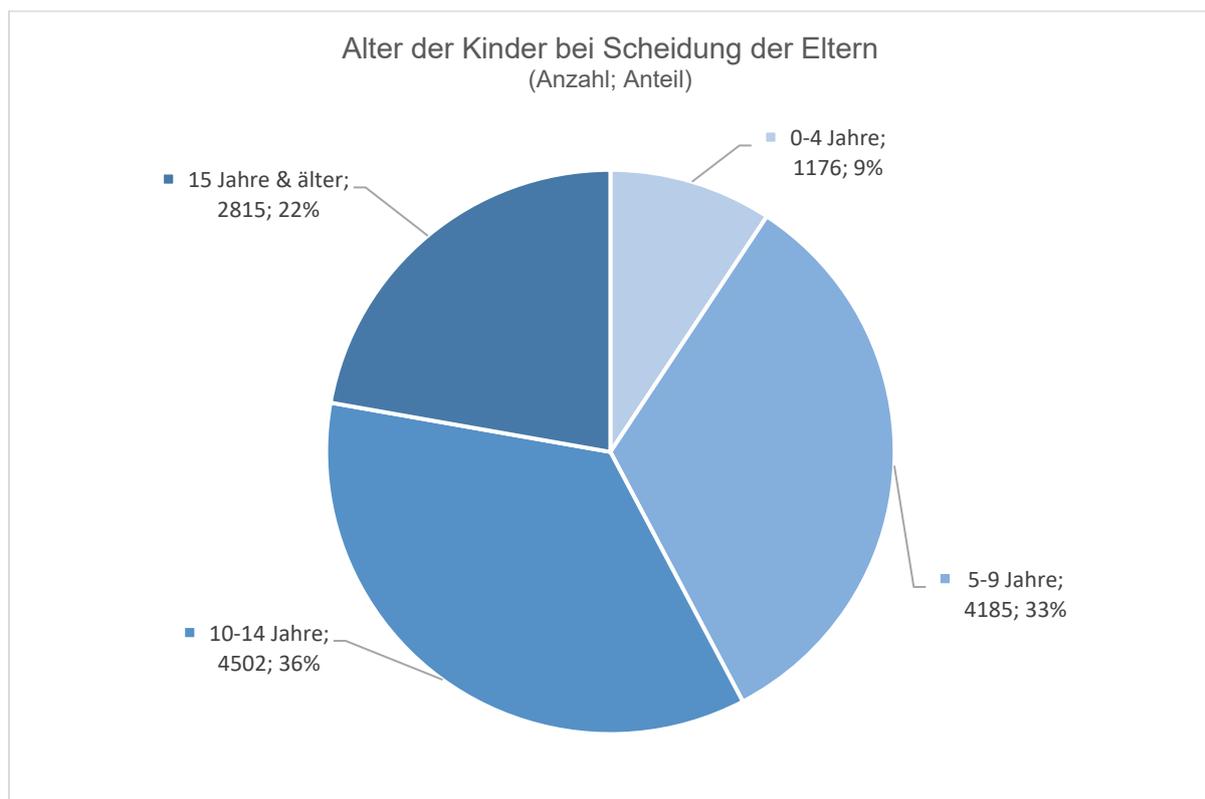


Abbildung 1: Alter der Kinder bei Scheidung der Eltern (eigene Darstellung aufgrund BFS, 2021)

Rund zwei Drittel der Kinder sind dementsprechend zwischen 5 und 14 Jahre alt. Zusätzlich zu den genannten Zahlen des BSF zu berücksichtigen sind Kinder, deren getrennte Eltern nicht miteinander verheiratet waren und nicht in dieser Statistik aufgeführt sind. Gemäss van Lawick und Visser (2017) ist der Anteil an Trennungen unverheirateter Paare ähnlich hoch wie bei verheirateten Eltern (S. 14).

Scheidungen und Trennungen lösen gemäss Dietrich et al. (2010) bei Betroffenen soziale, materielle sowie individuelle Veränderungen aus. Um die Veränderungen zu verarbeiten, braucht es einen Anpassungsprozess. Dieser Prozess dauert bei den meisten Familien wenige Jahre und gilt dann als abgeschlossen – bei den in der vorliegenden Arbeit thematisierten hochstrittigen Familien hingegen bleibt der Abschluss des Trennungsprozesses aus (S. 19).

Ungefähr 5% der Trennungs- und Scheidungspaare zählen zu den hochstrittigen Eltern (Dettenborn & Walter, 2016, S. 146). Darunter gehören gemäss Dietrich et al. (2010) Trennungs- und Scheidungsfamilien, bei welchen elterliche Konflikte lange dauern, ausser Kontrolle geraten und Kinder involviert sowie belastet werden (S. 10). Auf Definitionen und Merkmale von Hochstrittigkeit sowie deren Auswirkungen wird in Kapitel 2 vertieft eingegangen.

Diese massiven Konflikte zwischen den Eltern stellen eine Form von Kindeswohlgefährdung dar, z.B. wenn die Eltern aufgrund des Konflikts in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind, das Kind in den verbalen Konflikt miteinbezogen wird oder es Partnerschaftsgewalt miterlebt (Rosch & Hauri, 2018, S. 451-452). Erleben Kinder ständig elterliche Konflikte, kann dies Auswirkungen auf deren Gefühlswelt in Form von Angst, Wut oder Verlustängsten haben oder einen Loyalitätskonflikt auslösen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 191). Ist das Kindeswohl gefährdet und können die Eltern nicht selbst ausreichend Abhilfe schaffen, sind notwendige Massnahmen durch den Staat (bzw. die KESB) anzuordnen (Rosch & Hauri, 2018, S. 443). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eröffnet aufgrund einer Gefährdungsmeldung oder von Amtes wegen ein Verfahren. Im Abklärungsverfahren wird eine Sachverhaltsabklärung zur Kindeswohlgefährdung durchgeführt (Fassbind, 2018, S. 128). Die abklärende Stelle prüft den Unterstützungsbedarf des Familiensystems, aber auch die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung (Kooperationseinschätzung) allfälliger Massnahmen durch die Sorgeberechtigten. Sind nach deren Prüfung keine ausreichende Kooperation sowie Unterstützungsfähigkeit des Familiensystems anzunehmen und freiwillige Unterstützung nicht ausreichend, wird geprüft, welche zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind (Rosch & Hauri, 2018, S. 454). Per 31.12.2020 gab es in der Schweiz 35'376 Beistandschaften, wovon 16'881 den «persönlichen Verkehr» (vgl. Kapitel 3.4.2) betrafen (KOKES, ohne Datum).

Gemäss Wider und Pfister (2018) gibt es bei hochstrittigen Besuchsrechtskonflikten im zivilrechtlichen Kindeschutz kein allgemein gültiges Rezept – es braucht viel Beraterisches Geschick der abklärenden Person, da eine rein rechtliche Lösung oft nicht ausreicht (S. 345). Nebst einem hohen Zeitaufwand kann die Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern für Fachpersonen eine starke psychische Belastung mit sich bringen. Für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern und für die Suche nach passenden Interventionen bedarf es daher nebst zusätzlichem Wissen und methodischem Vorgehen zum Thema Scheidung und Trennung ein Verständnis über Hochkonfliktfamilien (Dietrich et al., 2010, S. 10).

Auf die verschiedenen Folgen elterlicher Konflikte wird in Kapitel 2.2 vertieft eingegangen.

1.2 Zielsetzung und Fragestellung

Die vorliegende Bachelorarbeit führt theoretisches Wissen zum Thema Hochkonflikthaftigkeit, deren Entstehung und Folgen für Kinder und Eltern auf. Anschliessend werden die (rechtlichen) Aspekte von Kindeswohlgefährdungen und Kindeswohlabklärungen sowie auch verschiedene Methoden der Gesprächsführung aufgezeigt. Ziel ist es, anhand des genaueren Verständnisses über Hochkonflikthaftigkeit und das Abklärungsverfahren methodische Aspekte zu finden, welche Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern erleichtern kann, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden und die bestmögliche Lösung für das Kind zu finden.

Angesichts der Ausgangslage sowie der abgeleiteten Zielsetzung ergibt sich für die Autorin folgende Fragestellung, bestehend aus einer Hauptfrage und drei Unterfragen, welche sie aufgrund einer Literaturrecherche beantworten wird:

- **Wie kann das Abklärungsverfahren bei Kindeswohlabklärungen mit hochstrittigen Eltern modellhaft gestaltet werden, damit die bestmögliche Lösung für das Kind getroffen werden kann?**
- Was sind die Kennzeichen von hochstrittiger Elternschaft und welche Auswirkungen kann diese auf das Kindeswohl haben?
- Welche Methoden eignen sich während dem Abklärungsverfahren im Umgang mit hochstrittigen Eltern, um den Fokus aufs Kind zu legen?
- Wie können Fachpersonen der KESB bzw. abklärende Personen während dem Abklärungsverfahren bei hochstrittigen Eltern deeskalierend arbeiten, um das Wohl des Kindes zu gewähren?

1.3 Praxisrelevanz und Bezug zur Sozialen Arbeit

Da hochstrittige Eltern verschiedene Systeme in ihren Konflikt mit einbeziehen, betrifft diese Thematik Berufsgruppen wie Familienrichter:innen, Rechtsanwält:innen, Gutachter:innen, Lehrpersonen, Psychotherapeut:innen, Kindesverfahrensvertreter:innen sowie im Bereich der Sozialen Arbeit Beistandspersonen, Beratende in Familienberatungsstellen, Jugendamtmitarbeitende (in der Schweiz entsprechend Sozialarbeitende bei der KESB) etc. (Keil de Ballón, 2018, S. 1). Gemäss Dettenborn und Walter (2016) ist es wichtig, dass bei Fachpersonen in der Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern ein Verständnis für Hochstrittigkeit besteht. Dieses Verständnis kann bei Fachpersonen (der Sozialen Arbeit) dazu beitragen, die richtigen

Interventionen, passend zur Entwicklung der Hochstrittigkeit, zu wählen sowie auch eine Verschwendung von (zeitlichen) Ressourcen zu verringern (S. 146).

Da die in den Elternkonflikt miteinbezogenen Kinder häufig unter den (jahrelangen) Streitigkeiten ihrer Eltern leiden, sollen bestmögliche Lösungen für die betroffenen Kinder gefunden werden (Keil de Ballón, 2018, S. 2). Die Wichtigkeit dieser Thematik sieht die Autorin in der grossen Anzahl der betroffenen Kinder (vgl. Kapitel 1.1) und den starken Auswirkungen auf das Wohl und die Entwicklung der Kinder.

Fachkräfte werden in solchen Situationen von den Eltern einerseits gebraucht, um zum Wohle des Kindes Grenzen zu setzen und die Folgen des elterlichen Handelns aufzuzeigen – andererseits aber auch um den Eltern Raum zu geben und auf deren Gefühle einzugehen (Keil de Ballón, 2018, S. 4).

Für die Praxisrelevanz kann zudem der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (Avenir Social, 2010) hinzugezogen werden: Demnach hat die Soziale Arbeit den Auftrag, soziale Notlagen von Menschen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern (Art. 5 Ziff. 5 Berufskodex), was auf das Wohl des Kindes angewandt werden kann. Weiter soll sie Menschen begleiten, betreuen und schützen sowie deren Entwicklung fördern, sichern oder stabilisieren (Art. 5 Ziff. 6 Berufskodex). Die Soziale Arbeit hat weiter die Aufgabe, Veränderung zu fördern und Menschen zu unterstützen, sodass sie auch von der Sozialen Arbeit unabhängiger werden (Art. 5 Ziff. 7 Berufskodex). Weiter soll die Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme erfinden, entwickeln und diese den Menschen vermitteln (Art. 5 Ziff. 4 Berufskodex). Das Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit soll die Menschenwürde achten und die daraus folgenden Rechte wahren (Art. 8 Ziff. 1 Berufskodex).

Die vorliegende Arbeit richtet sich primär an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche in kindesschutzrechtlichen Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Eltern tätig sind. Auch Fachperson anderer bei der KESB tätigen Disziplinen können daraus Schlüsse für ihre Arbeit ziehen. Die Arbeit richtet sich zudem an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, die in anderen Tätigkeitsfeldern mit Kindern und ihren hochstrittigen Eltern tätig sind, sei es in der Jugend- und Familienberatung, Schulsozialarbeit oder anderen Bereichen.

1.4 Abgrenzung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Kindern, deren Wohl und Entwicklung infolge hochstrittiger Eltern gefährdet erscheint, sodass eine Abklärung durch die zuständige KESB in Auftrag gegeben wurde. Auf Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen und dabei den Blick auf ihre Kinder und deren Wohl richten können, wird vorliegend nicht eingegangen. In der Regel erfolgen in diesen Fällen auch keine Meldung oder Anträge bei der KESB, die ein

entsprechendes Verfahren mit Abklärungen auslösen würden. Auf volljährige Jugendliche resp. junge Erwachsene von hochstrittigen Eltern wird vorliegend ebenfalls nicht eingegangen, da die KESB nur für Kinder und Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit zuständig ist.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit zivilrechtlichen Abklärungsverfahren bei der KESB. Gerichte regeln bei Scheidungen die Kinderbelange ebenso und können Kindesschutzmassnahmen anordnen (vgl. Kapitel 3.4.3). Auf die Verfahren bei Gerichten wird jedoch nicht eingegangen.

1.5 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelor-Arbeit ist wie folgt aufgebaut: Im folgenden Kapitel wird die Konfliktentwicklung bis zur Hochstrittigkeit und deren Folgen für das Kind sowie die Eltern und das System aufgezeigt. Im dritten Kapitel wird auf die rechtliche Ausgangslage und das Verfahren bei der KESB eingegangen. Das vierte Kapitel zeigt verschiedene Methoden für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern und ihren Kindern auf. Kapitel zwei beinhaltet Antworten zur ersten Unterfrage. Die Kapitel drei und vier thematisieren die beiden anderen Unterfragen zur methodischen und deeskalierenden Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern. Abschliessend erfolgen im fünften Kapitel die Verknüpfung der vorhergehenden Kapitel und die Beantwortung der Fragestellung sowie die Schlussfolgerungen der Autorin.

Die verwendeten Begriffe «hochstrittig» und «hochkonflikthaft» bzw. «Hochstrittigkeit» und «Hochkonflikthaftigkeit» werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Von Trennung oder Scheidung betroffene Eltern werden in diesem Kontext ebenfalls synonym verwendet.

2 Hochstrittigkeit von Eltern bei Scheidung und Trennung

Eine Trennung kann gemäss Dietrich und Paul (2012) Einfluss auf die psychische Stabilität einer Person haben. Weiter kann sie Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl haben und bei den Betroffenen Ängste oder psychosomatische Beschwerden mit sich bringen (S. 16). Auf die Entwicklung von Konflikten bis zur Hochstrittigkeit wird in den folgenden Unterkapiteln genauer eingegangen. Die Folgen der Hochstrittigkeit sollen anhand deren Auswirkungen auf die Kinder und deren Eltern aufgezeigt werden.

2.1 Konflikte bei Trennung und Scheidung

Eine Trennung einer Liebesbeziehung stellt gemäss Keil de Ballón (2018) ein kritisches Lebensereignis dar. Wenn sich Eltern über die Trennung einig waren und sich vorab auseinandergeliebt haben, ist eine Eskalation meist unwahrscheinlich. Falls sich jedoch nur eine Person

trennen möchte, kann dies zu Konflikten führen, in dem diese Person versucht, die Beziehung zu retten und dafür beispielsweise die Kinder instrumentalisiert. Für die verlassene Person stellt dieser Konflikt bzw. dessen Aufrechterhaltung die letzte Möglichkeit dar, die Beziehung aufrecht zu erhalten, in dem sie lieber einen Konflikt führt statt keinen Kontakt mehr zu haben. In anderen Partnerschaften kam es bereits vor der Trennung zu zahlreichen Verletzungen und Kränkungen, welche dazu führen können, dass der Partner oder die Partnerin dämonisiert wird (S. 3-4). Einige der folgenden Ereignisse können besonders oft zur Eskalation in elterlichen Konflikten führen (Keil de Ballón, 2018, S. 4):

- das Verlassen-werden vom Partner / von der Partnerin
- das Verlassen-werden, aufgrund einer neuen Beziehung (insbesondere, wenn die neue Person aus dem sozialen Umfeld des Paares stammt)
- Untreue in der Beziehung oder empfundener Verrat
- empfundene Abwertung während der Beziehung
- bestehende Machtkämpfe der Eltern bereits während der Beziehung
- destruktive Beziehungsmuster
- grosse Unterschiede im Erziehungs- und/oder Lebensstil

Es gibt verschiedene Konfliktarten, auf welche je nach Art verschiedene Methoden in der Konfliktbearbeitung gewählt werden könnten. In Bezug auf Trennung und Scheidung können unter anderem folgende Konfliktarten auftreten (Dettenborn & Walter, S. 34-35):

- **Zielkonflikt:** Eltern haben unterschiedliche Auffassungen bezüglich Kindererziehung, dem Umgang mit Geld oder betreffend die Trennung
- **Bewertungs- / Normkonflikt:** z.B. bei unterschiedlichen Erziehungsstilen der Eltern
- **Prestigekonflikt:** ein Kampf um das Sorgerecht zwischen den Eltern
- **Rollenkonflikt:** die Rollenerwartung z.B. als Mutter oder Partner:in werden nicht mehr akzeptiert
- **Koalitionskonflikte:** durch Beeinflussung eines Kindes wird ein Elternteil ausgegrenzt
- **Rivalitätskonflikte:** der «Kampf» der Eltern um das Kind kann zu Loyalitätskonflikten beim Kind führen (ebd.)

Konflikte können interpersonal oder intrapersonal sein. Ein interpersonaler Konflikt ist beispielsweise ein Umgangsstreit zwischen den Eltern oder wenn widersprüchliche Interessen zwischen Eltern und Kinder bestehen. Ein Vertrauensdilemma eines Elternteils, ein Loyalitätskonflikt eines Kindes oder ein Rollenkonflikt von Richter:innen stellen intrapersonale Konflikte dar (Dettenborn & Walter, 2016, S. 33). Auf die intrapersonalen Konflikte wird in Kapitel 2.2 genauer eingegangen.

Dettenborn und Walter (2016) führen aus, dass auf Elternebene Risikofaktoren den Konflikt verstärken. Dazu zählen erlebte Vertrauensmissbräuche sowie Demütigungen und Ausgrenzungen. Trennungen können dazu führen, dass ein oder beide Elternteile materiell sowie auch sozial geschwächt werden und soziale Beziehungen verloren gehen. Dies kann zu Verunsicherung der Eltern führen. Die neue Situation kann für Eltern belastend wirken, da es zu neuen (alleinigen) Verantwortungen kommen kann in Bezug auf die Kindererziehung oder den Verdienst des Lebensunterhalts. Zusätzlich belastend können Widerstände der Kinder aufgrund derer Belastungssituation wirken (S. 58).

Dietrich und Paul (2012) zählen fünf Faktoren auf, welche Einfluss auf Konflikte bei Hochstrittigkeit haben: die individuellen Besonderheiten und Persönlichkeitsbeeinträchtigungen, frühere schlecht verlaufene familiäre Prozesse, demografische Faktoren wie Unterschiede im Einkommen oder in der Kultur, der Einbezug von neuen Partner:innen sowie die allgemeine Dynamik im Trennungsverlauf (S. 16).

Folgend werden drei Modelle von Konfliktstufen und -phasen aufgezeigt:

2.1.1 Konfliktstufen- und Phasen nach Glasl

Konflikte verfügen gemäss Glasl (2013) über eine Eigendynamik, welche die Konfliktpartner:innen dazu veranlasst, «sich weiter in den Konflikt treiben zu lassen». Die Konfliktstufen werden im Modell von Glasl als Abwärtsbewegungen dargestellt, da Konflikte «unmenschliche Energien» hervorrufen und dazu führen können, dass Konflikte verstärkt werden und Menschen ihre Beherrschung verlieren. Das Verhalten in Konflikten kann zur Folge haben, dass die dadurch entstandene Energie zu einer Verstärkung und Beschleunigung führen kann (S. 235). Glasls Konfliktstufen-Modell enthält neun Stufen, welche in drei Phasen eingeteilt werden können:

Konfliktstufe	Phase
1. Verhärtung	win-win
2. Debatte, Polemik	
3. Taten statt Worte	
4. Images und Koalitionen	win-lose
5. Gesichtsverlust	
6. Drohstrategien und Erpressung	
7. Begrenzte Vernichtungsschläge	lose-lose
8. Zersplitterung, totale Zerstörung	
9. Gemeinsam in den Abgrund	

Tabelle 1: Konfliktstufen- und Phasen (eigene Darstellung auf Basis von Glasl, 2013)

2.1.2 Konfliktstufen nach Alberstötter

Abgeleitet von Glasls Modell hat Alberstötter (2012) ein dreistufiges Modell entwickelt, mit welchem die Eskalation von Konflikten diagnostiziert werden kann. Das dreistufige Modell soll Professionelle dabei unterstützen, Einschätzungen bei hochstrittigen Elternkonflikten zu machen (S. 32):

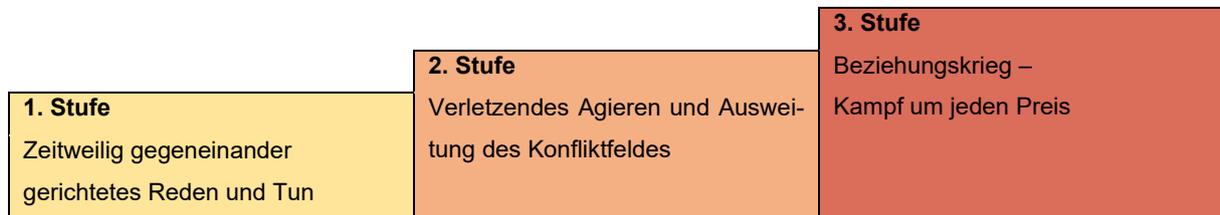


Abbildung 2: Eskalationsmodell von Paarkonflikten (eigene Darstellung auf Basis von Alberstötter, 2012, S. 36)

Die 1. Stufe ist gekennzeichnet durch eine teilweise Verhärtung der Positionen, vorübergehendes Schwarz-Weiss-Denken und verbalen Angriffen sowie Schuldzuweisungen aufgrund von Spannungen. Wenn die Konfliktpartner:innen die Diskussionen nicht mehr als nützlich erachten, folgen Taten wie z.B. eine verspätete Rückgabe des Kindes. Die Konfliktpartner:innen verfügen während dieser ersten Phase noch über Schutzfaktoren, die deeskalierend wirken. Das Wohl des Kindes ist gemeinsamer Nenner der Eltern. Diese können die Paar- und Eltern-ebene trennen und sind sich der Wichtigkeit der beidseitigen Elternbeziehung bewusst. Auf dieser Stufe verfügen die Parteien noch über Hoffnung und Vertrauen, dass Gespräche die Probleme lösen können. Regeln werden grundsätzlich eingehalten und Verhandlungen sind möglich (S. 32-33).

Auf der 2. Stufe nimmt der Konflikt deutlich zu und weitet sich aus. Die Konfliktpartner:innen werden ab einem gewissen Punkt z.B. als böse beschrieben und als Kontrast zum eigenen positiven Ich gesehen. Weiter werden andere Personen in den Konflikt einbezogen. Die andere Person wird öffentlich blossgestellt und eingeschüchtert, sodass eigene Ziele erreicht werden können. Die involvierten Dritten wie Kinder, Verwandte und Freunde werden instrumentalisiert und besonders nahestehende Personen geraten in einen Loyalitätskonflikt (S. 33-34).

Die 3. Stufe ist geprägt von starken Gefühlen wie Verzweiflung und Hass, welche auch als körperlicher Ablehnung oder sogar Ekel gegenüber der Konfliktperson empfunden werden. Alberstötter (2012) beschreibt eine «atmosphärische Vergiftung», bei welcher Eltern Begegnungen vermeiden und einen Aufenthalt in einem gemeinsamen Raum verweigern. Der/Die Ex-Partner:in distanziert sich beispielsweise, indem er/sie von «Frau X» bzw. «Herr X» spricht. Die Konfliktpartner:innen verspüren ein Bedürfnis nach Rache und Destruktion und sind in einer kriegsähnlichen Situation, bei welcher es zu Verleumdungen oder gar Verdächtigungen wie z.B. des sexuellen Missbrauchs, Kindesentführung oder Gewalt kommen kann. In diesem

«Krieg» wird mit Gutachten und Gegengutachten gekämpft, die Schädigung der Gegenpartei wird vor den eigenen Nutzen gestellt und das Kind als Spielfigur verwendet. Falls eine Partei den «Krieg» verloren hat, versucht diese, der Gegenpartei alles was ihr lieb ist, zu nehmen – was im schlimmsten Fall zu Tötungsdelikten führen kann (S. 34-36).

2.1.3 Konflikteskalation nach Dettenborn und Walter

Dettenborn und Walter (2016) haben die Konflikteskalation in ihrem Modell (siehe Abbildung 3) in drei Stufen unterteilt (S. 144):



Abbildung 3: Stufen der Konflikteskalation (eigene Darstellung auf Basis von Dettenborn & Walter, 2016, S. 145)

Die Zuteilung zur jeweiligen Eskalationsstufe wird anhand des Konfliktverhaltens der Eltern durchgeführt. Die Ebene der Wortkonflikte wird unterteilt in Meinungsverschiedenheiten, feindselige Polemik und Drohungen ohne Ultimatum. Zu den «Meinungsverschiedenheiten» zählen das Ansprechen von Ungerechtigkeiten sowie verhärtete Standpunkte in Bezug auf den Erziehungsstil, das Verhalten des/der Partner:in oder die Finanzen. Es kommt oft zu Missverständnissen und die Involvierten sind verärgert und/oder verkrampft, bemühen sich aber noch um einen Konsens. Unter der «feindseligen Polemik» verstehen Dettenborn und Walter (2016) das selektive Wahrnehmen, ein Streitverhalten mit Zeichen von Wahrnehmungsverzerrungen, Fehlinterpretationen, generalisierte Negativbeurteilungen, Misstrauen sowie ein reduziertes Selbstwirksamkeitserleben. «Drohungen ohne Ultimatum» beinhaltet ein gegenseitig unbestimmtes Drohverhalten. Sanktionen, Kommunikationsabbruch oder Umgangsverweigerungen werden angedroht (S. 144-146).

Die Ebene des Konflikthandels unterscheidet sich wie folgt: In der Phase von «Setzen von Einschränkungen ohne Schikanetendenz» wird z.B. einem Elternteil der Zutritt zur Wohnung nicht mehr gewährt, Informationen werden unvollständig weitergegeben oder es wird selektiv auf Anliegen oder Anfragen eingegangen (S. 146). Weiter gibt es die «informelle Negativdarstellung von Verhaltensweisen des Konfliktpartners bei Dritten» (wie z.B. Kita oder Schule) sowie «behördlich-formelle Externalisierung», was z.B. die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin oder eine Beschwerde bei professionellen Dritten zur Folge haben kann (ebd.).

Dettenborn und Walter (2016) nennen 18 verschiedene Eskalationskriterien bei Hochkonflikthaftigkeit (S. 148-150):

Eskalationskriterium	Merkmal
1. Schikanehandeln	Strafaktionen, Informationspflichtverletzungen, Behauptungen über Fehlverhalten, gezieltes Provozieren, Demütigungen, absichtliche Zeitverzögerungen etc.
2. Gegenseitiges Drohverhalten mit Ultimatum	Strafen oder Nachteile werden angedroht, Konfliktpartner:in wird unter Zugzwang gesetzt.
3. Verharren im Vorwurfskreislauf	Gespräche enden regelmässig in Vorwürfen.
4. Allianzbildung	Familie und Freunde werden miteinbezogen und beeinflusst.
5. Behinderung der Kommunikation zwischen den Konfliktpartner:innen	Gesprächsverweigerung, Nichtbeantworten von Nachrichten oder Geheimhaltung von Kontaktdaten.
6. Überhöhte Kontrollansprüche in Bezug auf das Verhalten des/der Konfliktpartner:in	Kontrollanrufe, Forderung nach Rechenschaft und Nachweisen.
7. Gewaltanwendung in der jüngeren Vergangenheit	körperliche Gewalt in den letzten 6 Monaten.
8. Psychopathologisierung der Konfliktpartner:innen	Behauptungen über psychisch abweichendes Verhalten.
9. Kriminalisierung der Konfliktpartner:innen	Anschuldigungen für kriminelles Verhalten.
10. Selbstschädigung	Verlustignoranz; Schäden oder Nachteile werden in Kauf genommen.
11. Häufig wechselnde Rechtsvertretung	mehr als ein Wechsel der Rechtsvertretung.
12. Ausgeprägte Gerichtsanhängigkeit	mehr als zwei familiengerichtliche Verfahren.
13. Nichteinhalten von Massnahmen	Vereinbarungen oder gerichtliche Anordnungen werden nicht eingehalten oder ignoriert.
14. Mangelnde Bereitschaft zur Nutzung professioneller Hilfe	Hilfe wird abgelehnt, Scheinakzeptanz, Kompromisse werden abgelehnt.
15. Drohverhalten gegenüber professionellen Dritten	Drohungen gegenüber Gericht, Beistandsperson, Drohung mit Beizug von Medien oder Aufsichtsbeschwerden.
16. Hohe Anzahl der Konfliktthemen	Verhalten Partner:in, Sorgerecht, finanzielle Themen etc.
17. Belastung des Kindes bei Abwesenheit Konfliktpartner:in	Beeinflussung des Kindes, Abwerten des Elternteils, Kontaktbehinderung, Absagen von Besuchsterminen, Einschränkungen bei der Kommunikation zum Elternteil etc.
18. Belastung des Kindes bei Anwesenheit beider Konfliktpartner:innen	Kontaktverhinderung, Abwerten des Elternteils vor dem Kind bis hin zu handgreiflichen Streitereien.

Tabelle 2: Eskalationskriterien bei Hochstrittigkeit (eigene Darstellung auf der Basis von Dettenborn & Walter, 2016, S. 148-150)

Die Anzahl der bei den Eltern vorhandenen Verhaltensweisen werden gemäss dem Modell von Dettenborn und Walter zusammengezählt. Falls eine:r oder beide Konfliktpartner:innen eine psychopathologische Abweichung oder eine Persönlichkeitsstörung haben, welche den Konflikt betreffen, werden noch 2 weitere Punkte dazu gezählt. Aufgrund des Totals kann die Hochkonflikthaftigkeit in drei Stufen eingeteilt werden (Dettenborn & Walter, 2016, S. 150-151):

1-5 Punkte	Stufe 1	geringe Hochkonflikthaftigkeit
6-10 Punkte	Stufe 2	mittlere Hochkonflikthaftigkeit
ab 11 Punkten	Stufe 3	ausgeprägte Hochkonflikthaftigkeit

Diese drei Stufen können gemäss Dettenborn und Walter (2016) Aufschluss darüber geben, wie mit hochkonflikthaften Eltern zusammengearbeitet werden kann bzw. welche Wirkungsmöglichkeiten noch bestehen. Ab Stufe 2 sind die Chancen für einvernehmliche Lösungen seitens der Eltern bereits erheblich gemindert. Ab Stufe 3 besteht keine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit für einvernehmliche Lösungen (S. 151-154).

2.1.4 Erkennen von hochstrittigen Eltern

Die in den vorhergehenden Unterkapiteln aufgezeigten Modelle bieten Fachpersonen eine Möglichkeit, die Hochstrittigkeit als solche zu erkennen, zu deklarieren und für den Umgang mit diesen entsprechenden Methoden zu wählen (vgl. Kapitel 4).

Keil de Ballón (2018) nennt einige Kennzeichen hochstrittiger Elternsystem, wie z.B., dass der elterliche Streit nach einer Trennung/Scheidung lange andauert und die elterliche Beziehung von massiven gegenseitigen Vorwürfen geprägt ist. Hochstrittige Eltern sind nicht in der Lage, eine geeignete Lösung zu finden, welche von beiden Elternteilen getragen werden kann (S. 1). Hochkonflikthafte Eltern beziehen nebst dem persönlichen Umfeld auch Anwält:innen, Gerichte und Behörden etc. in den (Trennungs-)Prozess mit ein und versuchen diese als Allianzpartner:innen zu gewinnen (Pfister, 2021, S. 20).

Pfister (2021) ergänzt einige Merkmale hochstrittiger Eltern in Bezug auf den Umgang mit ihren Kindern: Die Eltern verlieren die Bedürfnisse der Kinder aus den Augen, weil sie beispielsweise damit beschäftigt sind, auf ihrem Recht zu beharren. Weiter gehen sie nicht auf die Wünsche der Kinder ein oder überhören diese (S. 17).

Dettenborn und Walter (2016) beschreiben, dass die Konzentration auf die eigenen elterlichen Bedürfnisse zu einem Verlust der Empathie sowie zu Verhaltensweisen führt, «mit denen die Kinder instrumentalisiert, funktionalisiert, verstrickt und überfordert werden» (S. 144).

2.2 Folgen der elterlichen Konflikte für das Kind

Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung sowie das Erziehungsverhalten der Eltern sind wichtige Faktoren für die Befindlichkeit der Kinder. Eltern orientieren sich bei Hochstrittigkeit oft weniger an den kindlichen Bedürfnissen und die Kinder nehmen ihre Eltern in ihrem Erziehungsverhalten oft inkonsistent wahr (Dietrich et al., 2010, S. 22). Elterliche Konflikte haben Auswirkungen für das Kind auf der familiären, ausserfamiliären sowie individuellen Ebene (S. 20):

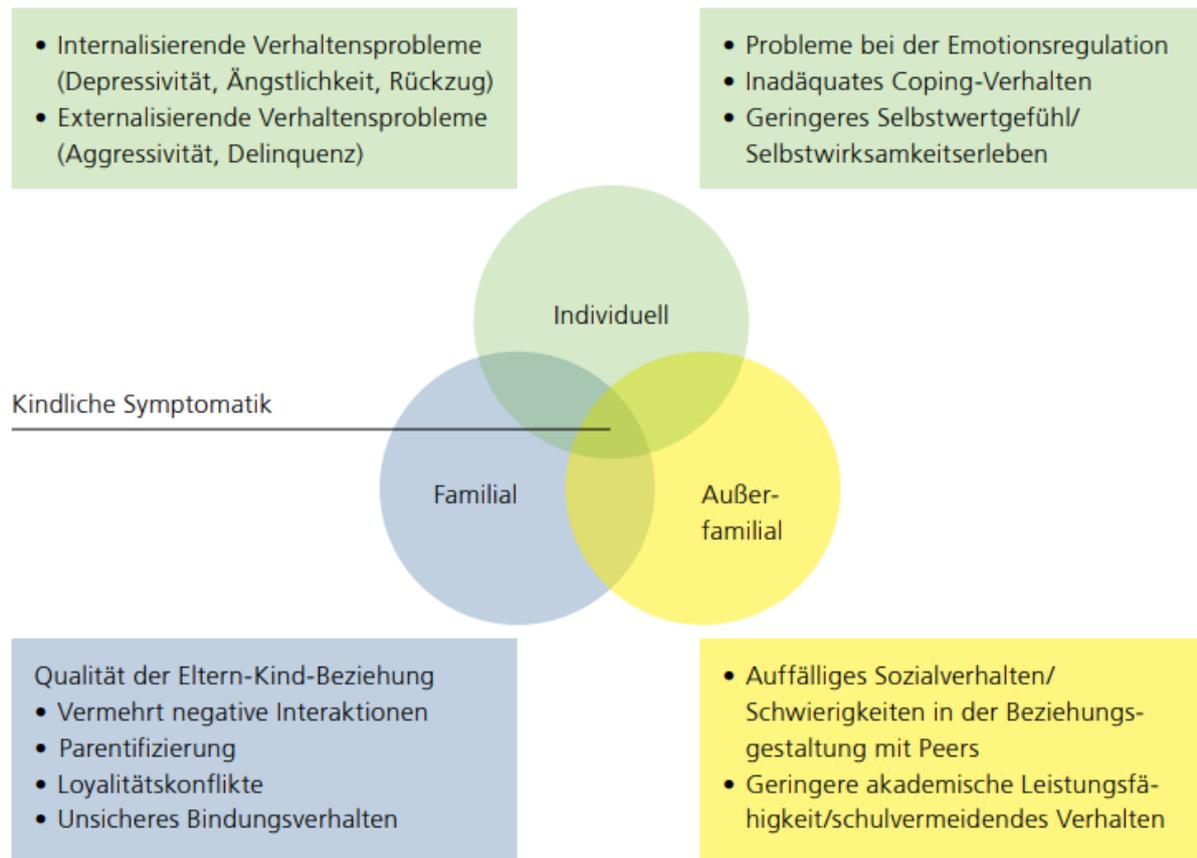


Abbildung 4: Elternkonflikte und kindliche Entwicklung (Dietrich et al., 2010, S. 20)

Das Miterleben der Eltern-Konflikte kann bei Kindern Angst, Wut und Trauer auslösen. Wenn die Eltern sich vor dem Kind gegenseitig ab, hat dies Auswirkungen auf die Identifizierung mit den Eltern (Dettenborn & Walter, 2016, S. 191). Weiter kann die Handlungsfähigkeit des Kindes durch Elternkonflikte gefährdet werden. Kinder versuchen, mit verschiedenen Auswegen aus dem Dilemma zu gelangen (S. 253).

2.2.1 Loyalitätskonflikt

Kinder können neben Verlustängsten und emotionalen Konflikten auch unter Loyalitätskonflikten leiden, da sich Kinder grundsätzlich mit beiden Eltern verbunden fühlen, den Erwartungen

der Eltern aber nicht mehr gerecht werden können. Dettenborn und Walter (2016) nennen verschiedene beobachtbare Reaktionen (S. 191):

- Durch einen *Rückzug* vermeidet das Kind Konflikte und dass es widersprechende elterliche Erwartungen enttäuscht. Ein Rückzug kann aber auch zur Folge haben, dass das Kind nicht mehr nach Unterstützung im Umfeld der Familie sucht und sich mit der Situation überfordert. Folglich kann es dazu kommen, dass das Kind seinen Willen in einem Verfahren nicht äussert und somit Gefahr läuft, mit einem nicht gewünschten Verfahrensausgang leben zu müssen. Eine solche Erfahrung hat Auswirkungen auf die Selbstwirksamkeitsüberzeugung (Dettenborn & Walter, 2016, S. 191). Verweigert ein Kind den Kontakt gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil, kann dies den elterlichen Konflikt verstärken, in dem die Eltern einander Manipulation unterstellen (Dietrich et al., 2010, S. 23).
- Das Kind wünscht eine «*gerechte*» *Lösung*, um einem Loyalitätskonflikt auszuweichen. Dies mit der Gefahr, dass die Lösung möglicherweise nicht auf den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen beruht, sondern sich an den Bedürfnissen der Eltern orientiert (Dettenborn & Walter, 2016, S. 191).
- Durch *wechselnde Loyalitätsbekundungen* versuchen Kinder beiden Elternteilen gerecht zu werten. Dazu werten Kinder abwesende Elternteile ab oder belasten diese – dies kann zur ungewollten Verschärfung des Konflikts beitragen (ebd.).
- In dem (meist ältere Kinder) *einseitige Loyalitätsbekundungen* machen und *Partei für einen Elternteil* ergreifen, bewältigen sie so ihren Loyalitätskonflikt. Durch die Idealisierung des einen und Abwertung des anderen Elternteils entsteht eine Entfremdung, was eine problematische Identitätsfindung zur Folge haben kann (ebd.).

2.2.2 Parentifizierung

Hochstrittige Elternkonflikte stellen eine psychische Belastung für die Eltern dar, welche bei Kindern zu Verlustängsten und einem Schutzverhalten gegenüber dem Elternteil führen können. Kinder können in Konflikten der Eltern dazu genötigt werden, zu vermitteln. Es kann zu einer Rollenumkehr kommen, wobei das Kind Elternfunktionen übernimmt. Die sogenannte Parentifizierung kann zu Überforderungen und Belastungen für das Kind, aber auch dessen Verlust an kindlicher Unbefangenheit führen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 213 & S. 341). Gemäss Dietrich et al. (2010) neigen Mütter eher dazu, ihre Kinder als Partnerersatz oder Bindungsobjekt zu sehen und drängen sie dadurch in die Rolle des Erwachsenen (S. 22).

2.2.3 Psychische und gesundheitliche Folgen

Das Forschungsprojekt «Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft» (Verbundprojekt des Deutschen Jugendinstituts e.V., des Instituts für angewandte Familien- Jugend- und Kindheitsforschung e.V. an der Universität Potsdam und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, zit. in Dietrich et al., 2010, S. 7) stellte in ihrer Forschung fest, dass anhaltende Elternkonflikte die Persönlichkeitsentwicklung betroffener Kinder beeinträchtigen können (S. 24). Die Kinder nehmen andere Kinder oft positiver wahr als sich selbst, neigen dazu, sich öfters oppositionell oder aggressiv zu verhalten. Hinzu kommt, dass sie sich mit ihren Eltern weniger verbunden fühlen. Von Elternkonflikten betroffene Kinder haben Belastungen im Stresserleben und der Stressbewältigung sowie dem individuellen Wohlbefinden. Die Kinder können zu Trennungs- und Verlustängsten neigen, was zu physischen Stresssymptomen führen kann. Aufgrund fehlender Stressbewältigungsmöglichkeiten kann es zu inadäquaten Versuchen der Stressbewältigung kommen. Aufgrund der Fokussierung auf die Emotionen der Eltern werden die eigenen Bedürfnisse weniger beachtet, was zu Unsicherheit gegenüber anderen aber auch sich selbst führen kann (Dietrich et al., 2010, S. 24).

Dauernde Elternkonflikte können Kinder gedanklich stark beschäftigen und es emotional an seine Grenzen bringen. Der Dauerzustand dieser Erregung kann zu chronischem Stress führen, was Auswirkungen auf die Immunabwehr haben kann. Weiter kann chronischer Stress die Entwicklung des jungen Gehirns beeinträchtigen. Dies kann Auswirkungen auf die kognitive und die emotionale Steuerung haben (Staub, 2018, S. 36-37).

2.2.4 Weitere Folgen

Aufgrund der Rolle innerhalb des elterlichen Konflikts kann es dazu kommen, dass die Kinder zu übermässiger Macht im familiären System kommen und somit manipulativ agieren können. Die Manipulationen können Kindern kurzfristig Gewinne bringen – langfristig kann dies jedoch dazu führen, dass die Kinder weniger Fähigkeiten zur Lösung von Konflikten sowie in der Beziehungsgestaltung haben (Dietrich et al., 2010, S. 24).

«Auffällig unauffällige Kinder» erscheinen (über-)angepasst und von der familiären Situation psychisch unbeeindruckt. Diesen Kindern sollte gemäss Dietrich et al. (2010) jedoch besonderen Aufmerksamkeit geboten werden, da sie trotz des unauffälligen Verhaltens oft unter der Situation leiden, was zu langfristigen Störungen in ihrer eigenen Entwicklung sowie derjenigen der nächsten Generation führen kann (S. 23).

2.2.5 Risiko- und Schutzfaktoren

Dettenborn und Walter (2016) unterscheiden zwischen Personen- und Umweltmerkmalen, welche als Risiko- und Schutzfaktoren auftreten können:



Abbildung 5: Kindbezogene Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten (Dettenborn & Walter, 2016, S. 57)

Familiäre Unterstützungssysteme wie Grosseltern, Geschwister etc. sowie externe Unterstützung durch Freunde, Nachbarn, Vereine haben eine protektive Auswirkung auf betroffene Kinder. Wenn Kinder ihre eigene Rolle sowie diejenige der Eltern reflektieren und sie sich vom Konflikt distanzieren können, wirkt dies unterstützend. Weiter hilfreich ist, wenn Kinder über

Stressbewältigungsstrategien verfügen – so können sie selbst oder mit Unterstützung nach Lösungen von Problemen suchen und sich selbstwirksamer erleben (Dietrich et al., 2010, S. 25).

Als wichtiger Schutzfaktor gelten Eltern, die trotz des Konflikts die elterliche Verantwortung wahrnehmen und so ihre Kinder entlasten und weniger Stress aussetzen (Dietrich et al., 2010, S. 25).

Bei den personalen Risikofaktoren erwähnen Dettenborn und Walter (2016), dass das Alter, der Entwicklungsstand sowie das Geschlecht des Kindes zu den Risikofaktoren zählen können. Je jünger oder weniger entwickelt ein Kind bei der Trennung der Eltern ist, über umso weniger Widerstandsressourcen verfügt es und umso verletzlicher ist es in Bezug auf externe Belastungen. Einen weiteren Risikofaktor stellen die Übergänge in den verschiedenen Entwicklungsstufen dar, bei welchen die Kinder aufgrund der neuen Aufgaben vulnerabler sind (S. 56-58).

Zu den Risikofaktoren in der Umwelt gehören das Kommunikationsverhalten der im Konflikt beteiligten Erwachsenen. Sind die Eltern alkoholabhängig oder leiden unter psychischen Erkrankungen, kann dies die Risikofaktoren verstärken (S. 58).

Schutzfaktoren helfen, bei familiären Konflikten Stressreaktionen zu mindern. Die Resilienz bzw. die personalen Schutzfaktoren helfen, mit dem familiären Konflikt umzugehen. Zu diesen personalen Schutzfaktoren gehören emotionale Stabilität und Belastbarkeit, soziale Kompetenzen und eine sichere Bindung. Wichtige Grundlage ist die Kontrollüberzeugung der Betroffenen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 59). Verfügen Personen über das Gefühl, dass Dinge vorsehbar, beeinflussbar, erklärbar und verstehbar sind, hat dies positive Auswirkungen auf die Kontrollüberzeugung. Dies kann beispielsweise durch das Erklären der Situation/der Rechte durch eine Verfahrensbeistandsperson oder eine Beratung des Kindes durch eine Fachperson erfolgen. Verfügt ein Kind über eine hohe Kontrollüberzeugung und versteht es seine Situation, versucht es eher, Einfluss auf die Situation zu nehmen, statt sich ohnmächtig zu fühlen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 64-66).

2.2.6 Beziehung, Bindung und Beziehungsverhalten

Die Qualität der Bindung zu Bezugspersonen hat Auswirkungen auf den Umgang der Kinder mit den eigenen Gefühlen, auf die sozialen Kompetenzen sowie das Selbstwertgefühl. Familiäre Konflikte führen dazu, dass Beziehungen auf emotionaler Ebene sowie auch Bindungspersonen (z.B. Eltern) sich verändern. Dies kann Auswirkungen auf das Kind haben – z.B. kann es Kontrollverlust, Verunsicherung aber auch Angst und Wut oder Trauer erleben, was wiederum als Risikofaktor für die Entwicklung der Persönlichkeit angesehen werden kann. In der Bindungstheorie von John Bowlby galt die Mutter als exklusive Bezugsperson. Diese

Ansicht hat sich mittlerweile geändert, sodass auch der Vater als Bezugsperson anerkannt ist. Weiter hat auch die soziale Elternschaft Akzeptanz erlangt, da die Erkenntnis besteht, dass Kinder zu mehreren Personen eine Bindung aufbauen können (Dettenborn & Walter, 2016, S. 37-38).

Trennungen von Eltern können Auswirkungen auf das Bindungsverhalten von Kindern haben. Bei jüngeren Kindern kann dies zur Folge haben, dass sich ihr Bindungs- und Explorationsverhalten verändert, sodass sie z.B. aufgrund von Verlustängsten nicht mehr altersgerecht ihre Umwelt erkunden (Dettenborn & Walter, 2016, S. 194).

Die Erfahrung der Kinder, dass Beziehungskonflikte zu Verlusten und anderen negativen Folgen führen können, kann Auswirkungen auf deren Konfliktverhalten sowie deren Verhalten in eigenen Partnerschaften haben (Dettenborn & Walter, 2016, S. 194).

2.3 Folgen der elterlichen Konflikte für die Eltern

Einige der Folgen bzw. Auswirkungen auf das Erleben und die Handlungen von hochkonflikthaften Eltern wurden bereits in Kapitel 2.1 bei den Merkmalen von hochstrittigen Eltern aufgezeigt. Weitere wichtige Auswirkungen sollen hier aufgezeigt werden.

Staub (2018) nennt vier Ebenen, auf welche elterlichen Konflikte Einfluss haben können (S. 40):

- **Individualpsychologische Ebene:** Eltern können emotional traumatisiert werden, da eine Trennung Grundängste wie z.B. Angst vor dem Verlassenwerden auslösen kann.
- **Paar-Ebene:** Die emotionale Bindung auf Beziehungsebene kann nicht aufgelöst werden und wird mittels Schuldzuweisungen zusammengehalten. Dies hat zur Folge, dass die Eltern- und Paar-Ebenen nicht getrennt werden können.
- **Eltern-Ebene:** Ein Rechtsstreit um das Kind findet statt. Dieser wird begleitet durch ständige Auseinandersetzungen und Anschuldigungen. Die kindlichen Bedürfnisse geraten bei den Eltern in Vergessenheit.
- **Soziale Ebene:** Das Umfeld der Eltern (Familie, Freunde, Professionelle) wird in den Konflikt miteinbezogen.

Gemäss Staub (2018) handelt es sich bei hochkonflikthaften Trennungseltern, welche keine behördliche Unterstützung annehmen, oft "um Menschen mit einer akzentuierten Persönlichkeitsstruktur oder gar Persönlichkeitsstörung" (S. 41).

Hochstrittige Trennungseltern können sich mit der Zeit dysfunktionale Zuschreibungen aneignen. Es können Denkmuster entstehen wie z.B., dass die andere Person das eigene Leben zerstört habe, diese zu bestrafen sei (möglichst mit einem/einer stärkeren Rechtsanwält:in) sowie dass die andere Person so schlecht ist, dass nicht mit ihr zusammengearbeitet werden

kann (Dietrich & Paul, 2012, S. 19). Weiter verfügen Trennungseltern über psychische Vulnerabilität sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, psychisch oder körperlich zu erkranken. Die Zahlungsmoral bei strittigen Eltern ist oft geringer, was finanzielle Auswirkungen auf einen Elternteil hat. Dies sowie die für die Verfahren aufgewendeten Kosten können aufgrund der finanziellen Engpässe zu einer sozialen Isolation führen (S. 26).

Nebst den Kindern gehören auch deren Eltern zu den Verlierer:innen einer hochkonflikt-haften Trennung (Dietrich & Paul, 2012, S. 26).

2.4 Folgen der elterlichen Konflikte für das erweiterte Familiensystem

Die Hochstrittigkeit der Eltern hat Auswirkungen auf das erweiterte Familiensystem wie Freunde und Verwandte. Durch die Eltern erfahren sie oft emotionalen Druck sowie ein Zusammenspannen gegen den/die Ex-Partner:in. Oft kommt es zu Loyalitätskonflikten und Kontaktabbrüchen (Alberstötter, 2012, S. 34).

2.5 Zwischenfazit

Wie in diesem Kapitel aufgezeigt, können die Konflikte der hochstrittigen Eltern sie selbst belasten und verschiedene Folgen für die Kinder haben. Diese Folgen können Kinder stark belasten, ihr Wohl gefährden und sie in ihrer Entwicklung schädigen.

Entsprechend sind aus Sicht der Autorin Fachpersonen der Sozialen Arbeit und anderen Professionen, welche mit in ihrem Wohl gefährdeten Kindern arbeiten, gefordert, fundierte Kenntnisse zur Hochkonflikthaftigkeit und deren Folgen für die gesamte Familie zu haben und diese in die Praxis einfließen zu lassen. Ziel sollte dabei stets sein, die Belastung der Kinder zu mindern und falls möglich zu beseitigen, indem die Eltern befähigt werden, ihre Konflikte kindeswohlwährend zu lösen.

3 Kindesschutzrechtliches Verfahren

Abklärungen zum Kindeswohl respektive zur Kindeswohlgefährdung finden im Rahmen eines Verfahrens bei der KESB statt. Professionelle der Sozialen Arbeit benötigen daher ebenso ein Grundverständnis des juristischen Kontextes. In den folgenden Unterkapiteln wird an die zentralen Begriffe aus der juristischen Disziplin herangeführt und die Zuständigkeit der KESB im Bereich hochstrittiger Eltern aufgezeigt. Anschliessend folgt ein Überblick über das Abklärungsverfahren und die Rechte der Kinder im Verfahren.

3.1 Kindeswohl

Beim Begriff des «Kindeswohls» handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher «die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung» beinhaltet (Rosch & Hauri, 2018, S. 444). Der Begriff muss jeweils auf das einzelne Kind und dessen individuellen Verhältnisse angewendet werden. Der Begriff wird auch beschrieben als «die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls, im Sinne einer gedeihlichen und förderlichen Entwicklung» (ebd.). Dettenborns (2010) familienrechtspsychologische Definition beinhaltet «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen» (S. 61).

Das Kindeswohl setzt sich zusammen aus dem Bedarf und den Bedürfnissen eines Kindes wie z.B.: dem Bedarf nach Schutz vor Gefahren, Deckung der körperlichen Bedürfnisse und dem Bedürfnis nach mindestens einer Betreuungsperson sowie dem Bedarf, Zukunftsaussichten zu haben, Grenzen und Strukturen zu erfahren etc. (Rosch & Hauri, 2018, S. 444-445).

Für die körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung ihrer Kinder sind primär die Eltern als Inhaber:innen der elterlichen Sorge verantwortlich. Die Eltern verfügen über die notwendigen Rechte und Pflichten zur Wahrung des Kindeswohls (Häfeli, 2021, S. 418).

3.2 Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist» (Häfeli, 2021, S. 418). Falls die Eltern das Kindeswohl nicht wahren und dadurch eine Kindeswohlgefährdung entsteht, ist es Aufgabe der KESB, das Kindeswohl durch die Anwendung von geeigneten Massnahmen zu schützen (Häfeli, 2021, S. 418). Im Kinderschutz gilt, dass das Minimum zur Gewährung des Kindeswohls nicht unterschritten werden darf (Rosch & Hauri, 2018, S. 447).

Es gibt verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdungen (Rosch & Hauri, 2018, S. 450-452). Aus Sicht der Autorin sind Kinder von hochstrittigen Eltern am meisten von Vernachlässigung und psychischen Misshandlungen betroffen.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung gilt, wenn «die Mindestanforderungen an emotionaler, körperlicher, sozialer und materieller Versorgung des Kindes nicht gewährleistet sind» (S. 451). Es handelt sich um das Unterlassen einer elterlichen Handlung und äussert sich z.B. im Fehlen von Zuwendung und Förderung (S. 450).

Körperliche Misshandlung

Die körperliche Misshandlung beinhaltet durch Bezugspersonen zugefügte körperliche Schädigungen und Verletzungen (S. 451).

Sexuelle Gewalt

Hierzu gehören sexuelle Handlungen vor oder an einem Kind, bei welcher sich dieses aufgrund der Unterlegenheit nicht zur Wehr setzen kann (S. 451).

Psychische Misshandlung

Starke oder systemische Ablehnung sowie Zurückweisung eines Kindes durch dessen Bezugsperson gelten als psychische Misshandlung. Weitere Formen psychischer Misshandlungen sind:

Erwachsenkonflikte um das Kind: Massive Konflikte zwischen Eltern (z.B. nach einer Scheidung oder Trennung), aber auch massive Konflikte zwischen weiteren Bezugspersonen stellen eine Misshandlung dar. Wenn Eltern aufgrund des elterlichen Konflikts nur noch auf sich fokussiert sind, ihre Erziehungsfähigkeit dadurch eingeschränkt ist und/oder das Kind permanent in die verbalen Streitereien einbezogen wird, kann von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden (S. 451-452).

Miterleben von Partnerschaftsgewalt: Erleben Kinder körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt zwischen ihren Betreuungspersonen mit, kann dies ihre Entwicklung gefährden und zu Loyalitätskonflikten führen (S. 452).

Autonomiekonflikte: Wenn Eltern und Jugendliche in ihrer Adoleszenz den Ablöseprozess nicht bewältigen, kann es zu Autonomiekonflikten kommen, was dazu führen kann, dass die Jugendlichen bis ins Erwachsenenalter unselbständig und abhängig bleiben (S. 452).

Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung

Hierzu zählen z.B. Mobbing unter Gleichaltrigen oder auch das Münchhausen-by-proxy-Syndrom, bei welchem die Bezugsperson körperliche Krankheitssymptome des Kindes vortäuscht, oder künstlich erzeugt (S. 452).

3.3 Kinderschutz und Kinderschutzmassnahmen

Für das Verständnis des Kinderschutzes wird dessen Aufbau erläutert: Der Kinderschutz umfasst vier verschiedene Bereiche und «beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen» (Häfeli, 2021, S. 407).

Zum *freiwilligen (nicht behördlichen) Kinderschutz* gehören Beratungseinrichtungen für Eltern, Kinder und Jugendliche, z.B. private und öffentliche Familienberatungsstellen,

schulpsychologische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, Mütter und Väterberatung, kinderärztliche Versorgung etc. (S. 407).

Unter den *öffentlich-rechtlichen Kindesschutz* fallen Bestimmungen aus der schweizerischen Bundesverfassung, namentlich Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und auf Förderung der Entwicklung (Art. 11 BV), Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie die Sozialziele des Art. 41 BV welche den Schutz der Familie, die Aus- und Weiterbildung, die Förderung in der Entwicklung etc. enthalten (S. 408).

Der *strafrechtliche Kindesschutz* enthält unter anderem nebst Strafen auch Erziehungs- und therapeutische Massnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, Unterbringung etc.), welche Kinder oder Jugendliche vor weiterer Gefährdung bewahren soll (S. 408-410).

Der *zivilrechtliche Kindesschutz* enthält die in Art. 307 bis 317 ZGB geregelten Massnahmen (S. 411), welche in der folgenden Abbildung aufgeführt sind. In Bezug auf Besuchsrechtskonflikte sieht das Gesetz Massnahmen wie Ermahnungen oder Weisungen, Anordnung von Beratung oder Mediation, Regelung des Besuchsrechts sowie Besuchsrechtsbeistandschaften vor. Eltern klammern sich in hochstrittigen Konflikten oft an ihr Recht und verfügen über übertriebene Erwartungshaltungen dem Gericht oder der KESB gegenüber. Bei hochstrittigen Eltern zeigen diese Massnahmen gemäss Häfeli (2021) oft wenig Wirkung. Die Konflikte können über Jahre dauern und sich verschärfen (S. 431).

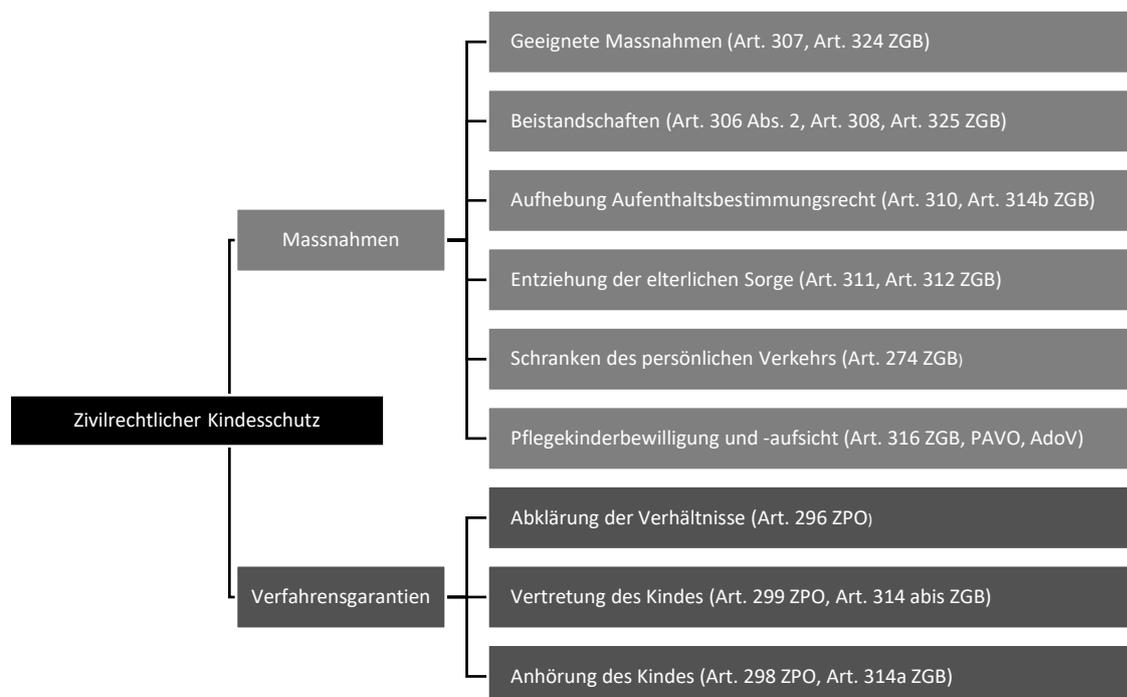


Abbildung 6: Zivilrechtlicher Kindesschutz (modifiziert auf der Basis von Häfeli, 2021, S. 415)

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem vierten Bereich, dem zivilrechtlichen Kindesschutz, worauf nachfolgend genauer eingegangen wird. Zur Übersicht und für ein besseres Verständnis der Möglichkeiten innerhalb des zivilrechtlichen Kindesschutzes werden folgend einige der oben genannten Massnahmen kurz erläutert und die aus Sicht der Autorin relevantesten Punkte der Kindeswohlabklärung bei hochstrittiger Elternschaft aufgezeigt.

3.3.1 Ermahnungen, Weisungen und Mediation

Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB *verpflichten* Eltern und/oder deren Kinder, etwas Bestimmtes zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Mit diesem Artikel können z.B. «Pflichtmediationen» angeordnet werden (Häfeli, 2021, S. 422-423). Die Eltern können auch gestützt auf Art. 314 Abs. 2 ZGB zu einem Mediationsversuch *aufgefordert* werden – bei hochstrittigen Eltern reicht eine «Aufforderung» gemäss Wider und Pfister (2018) meist nicht aus (S. 371). Betrifft eine Weisung den persönlichen Verkehr, kann sie auch gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB angeordnet werden (Wider & Pfister, 2018, S. 369). Zu unterscheiden ist zwischen der Verpflichtung bzw. Aufforderung für eine Weisung gemäss Art. 314 ZGB während einem hängigen Verfahren und einer Anordnung durch Art. 307 bzw. Art. 273 ZGB, welche nur abschliessend, also nach der Abklärung, angeordnet werden kann (S. 371).

Eine Mediation sollte gemäss Wider und Pfister (2018) vor oder anstelle einer Anordnung einer Beistandschaft angeordnet werden. Dadurch wird den Eltern gezeigt, dass ihnen zugetraut wird, dass sie ihre Probleme selbst lösen können. Durch diese kinderorientierte Massnahme werden die Eltern in die Pflicht genommen. Besonders in hochstrittigen Fällen können angeordnete Mediationen oder Beratungen erfolgreich sein, neue Möglichkeiten für Handlungen eröffnen und entlasten (S. 368-369). Angezeigt ist eine Mediation, wenn die Möglichkeit oder eine minimale Bereitschaft zur Mitwirkung der Eltern besteht. Gemäss Konflikteskalation von Glasl (vgl. Kapitel 2.1.1) kann eine Mediation ab Stufe sieben oder acht sowie bei akzentuierten Persönlichkeitsstörungen und bei chronischer häuslicher Gewalt negative Auswirkungen haben (S. 370)

Bei einer angeordneten Mediation bei hochstrittigen Eltern stehen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder im Zentrum. Ziel ist es, dass sie die Auswirkungen ihrer Konflikte auf ihr/e Kind/er kennen lernen und erfahren, wie sie ihr/e Kind/er unterstützen können. Widmer und Pfister (2018) fassen zusammen: «Nicht der Konflikt zwischen den Eltern soll gelöst werden, sondern die daraus entstehenden Probleme für das Kind» (S. 370).

Eine weitere Möglichkeit stellt der Familienrat dar. Hierbei handelt es sich um ein strukturiertes Verfahren, welches auf die Förderung von Ressourcen abzielt und Familien bei der Hilfeplanung und Lösungsfindung unterstützen kann. Der Familienrat kann analog der Mediation durch Aufforderung oder Anordnung erfolgen – oder auch während des Abklärungsverfahrens durch

die Fachperson (nach allfälliger Rücksprache mit der KESB sowie mit dem Einverständnis der Betroffenen) veranlasst werden (Hauri & Rosch, 2018, S. 678-683).

Nebst dem Familienrat gibt es auch therapeutische Angebote wie z.B. «Kinder aus der Klemme», bei welchem das Wohl des Kindes im Zentrum steht (Verein Kinder aus der Klemme, ohne Datum) oder der Kurs für Eltern in Trennung «Kinder im Blick», welcher Eltern in der Beziehungsgestaltung zum Kind, im Abbau von Stress sowie in der Kontaktgestaltung zum anderen Elternteil unterstützen kann (Verein Kinder im Blick, ohne Datum).

Weiter gibt es die angeordnete (Pflicht-)Beratung, welche bei den Zivilgerichten in Basel-Stadt zur Deeskalation von Konflikten angeordnet wird – diese Beratungen könnten gemäss Wider und Pfister (2018) auch in KESB Verfahren angewandt werden (S. 372-373).

3.3.2 Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB

Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB kann für unterschiedliche Formen von Kindeswohlgefährdungen die passende Massnahme sein – sie ist die am häufigsten angeordnete zivilrechtliche Massnahme (Rosch & Hauri, 2016, S. 459). Art. 308 ZGB setzt sich wie folgt zusammen: Abs. 1 beinhaltet beratende Aufgaben («die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat» zu unterstützen). Mit Abs. 2 werden der Beistandsperson besondere Befugnisse übertragen, «namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs». Abs. 3 kann die elterliche Sorge einschränken.

Eine Erziehungsbeistandschaft beinhaltet oft Aufgaben betreffend das Besuchsrecht. Die Beistandsperson überwacht den sogenannten «persönlichen Verkehr» und kann beispielsweise die Modalitäten für das Besuchsrecht festlegen. Weiter kann sie bei Streitfragen vermitteln oder die Eltern bezüglich Elternschaft oder Ausgestaltung der Besuchszeit beraten (Affolter, 2015, S. 190).

Affolter (2015) weist auf die Grenzen von Beistandschaften hin, denn sie können bei nicht einigungsfähigen Eltern die Gefahr mit sich bringen, zu einem neuen Streitthema und somit zu einem weiteren Stressfaktor für das Familiensystem werden (S. 195-196). Die elterlichen Konflikte können sich durch eine Beistandschaft auf das Helfersystem übertragen, statt dass diese innerfamiliär gelöst werden (S. 193). In gewissen Fällen kann es gemäss Affolter (2015) auch angezeigt sein «die Schranken des Machbaren anzuerkennen» (S. 197) und Alternativen wie die Erziehungsaufsicht zur Überwachung der Familiensituation gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB zu prüfen und trotz wenig Durchsetzungschancen autoritative Besuchsrechtspläne anzuordnen (ebd.).

3.3.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB

Bei erheblicher Kindeswohlgefährdung kann den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Kind ausserfamiliär platziert werden. Dies beispielsweise, wenn mit einer Neuzuteilung der elterlichen Sorge eine Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann oder die Eltern über mangelnde Erziehungsfähigkeiten verfügen und schwächere Massnahmen nicht dienlich erscheinen (Rosch & Hauri, 2016, S. 468-469).

3.3.4 Entzug der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB

Der Entzug der elterlichen Sorge ist der stärkste Eingriff in die Rechte der Eltern. Sie kann angeordnet werden, wenn andere Massnahmen nicht Abhilfe schaffen konnten (Häfeli, 2021, S. 444). Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB schreiben vor, dass die elterliche Sorge den Eltern entzogen werden kann, wenn diese aus im Gesetz bestimmten Gründen die elterliche Sorge nicht pflichtgemäss ausüben oder sich «nicht ernstlich» um das Kind kümmern oder «ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben».

3.3.5 Schranken des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB

Gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB kann den Eltern «das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden», wenn das Kindeswohl durch den persönlichen Verkehr gefährdet ist. Dies kann gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB der Fall sein, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, sich nicht ernsthaft um das Kind kümmern oder andere wichtige Gründe vorliegen.

3.4 Zuständigkeit der KESB

Die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Ziel und die Aufgabe des Kinderschutzes. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Bevor der zivilrechtliche Kinderschutz greift, sollen die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes, wie im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt, ausgeschöpft werden. Die KESB ergreift Massnahmen, wenn subsidiäre Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die Gefährdung des Kindes eindeutig und erheblich sind und die Eltern nicht in der Lage oder nicht willens sind, der Kindeswohlgefährdung Abhilfe zu schaffen (siehe Art. 307 Abs. 1 ZGB) (Häfeli, 2021, S. 419). Hochstrittigkeit führt nicht automatisch zu einem Kinderschutzverfahren. In manchen Fällen sind (lediglich) kindesrechtliche Fragen zu regeln. In anderen Fällen kann eine Kindeswohlgefährdung, wie in Kapitel 3.2 aufgeführt, vorliegen, bei welcher ein Kinderschutzverfahren angezeigt ist (Gerber, 2021, S. 212-213).

3.4.1 Elterliche Sorge

Kinder stehen gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB bis zu ihrer Volljährigkeit unter der elterlichen Sorge. Diese beinhalten die elterlichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, welche die Eltern für ihre Kinder im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen müssen. Darunter fallen z.B. die Erziehung, Pflege und gesetzliche Vertretung des Kindes (Cantieni & Wyss, 2018, S. 328). Weiter beinhaltet die elterliche Sorge gem. Art. 301a Abs. 1 das Recht, über «den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen».

Von Gesetzes wegen beginnt die elterliche Sorge der Mutter mit der Geburt des Kindes. Sind die Eltern miteinander verheiratet, erhält der Vater die elterliche Sorge ebenfalls von Gesetzes wegen. Nicht miteinander verheiratete Eltern können das Sorgerecht gemeinsam bei der KESB oder dem Zivilstandsamt beantragen. Weiter kann dem Vater das Sorgerecht behördlich übertragen werden – dies aufgrund einer Vaterschaftsklage oder einem Entscheid der KESB (Cantieni & Wyss, 2018, S. 330).

Besteht die gemeinsame elterliche Sorge, müssen Entscheide gemeinsam gefällt werden – mit Ausnahme von alltäglichen oder dringlichen Angelegenheiten oder wenn «der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist» (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB). Eltern sind entsprechend zur Zusammenarbeit verpflichtet. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Kompromissbereitschaft der Eltern werden vom Gesetz her vorgesehen. Erst wenn Eltern sich gegenseitig blockieren und sich eine Kindeswohlgefährdung abzeichnet, wird die KESB zuständig (Cantieni & Wyss, 2018, S. 332).

Die gemeinsame elterliche Sorge gilt als Regelfall. Weicht die KESB von diesem Regelfall ab und teilt die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zu, erfordert dies folgende kumulativen Voraussetzungen (Cantieni & Wyss, 2018, S. 334-335):

- Schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder anhaltende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern;
- Negative Auswirkungen auf das Kindeswohl;
- Entschärfung des Konflikts durch das Alleinsorgerecht.

Im Vordergrund für die Beurteilung sind die Auswirkungen für das Kind und nicht die Stärke des elterlichen Konflikts. Statt der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an einen Elternteil sind beispielsweise auch Massnahmen zur Reduktion von Konflikten wie z.B. Betreuungs- und Kontaktregelungen möglich (Cantieni & Wyss, 2018, S. 334-335).

3.4.2 Persönlicher Verkehr

Der persönliche Verkehr ist in Art. 273-275a ZGB geregelt und beinhaltet das Besuchsrecht, Brief-/Telefonkontakte sowie Informations- und Auskunftsrechte. Für die persönliche

Entwicklung von Kindern ist gemäss Wider und Pfister (2018) ein regelmässiger Kontakt zu den wichtigsten Bezugspersonen (besonders zu den Eltern) wichtig. Bei hochstrittigen Trennungen/Scheidungen kann es zu Problemen bezüglich des persönlichen Verkehres, also zum Kontakt zu den Eltern, kommen. Die gegenseitige Loyalitätspflicht der Eltern ist in Art. 274 Abs. 1 ZGB geregelt: «Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.» Anspruch auf persönlichen Verkehr hat das minderjährige Kind sowie der Elternteil, welcher nicht obhuts- bzw. sorgeberechtigt ist. Die Interessen der Eltern sind dem Interesse des Kindes unterzuordnen. Bei hochstrittigen Besuchsrechtskonflikten reicht der rechtliche Rahmen meist nicht, das Problem zu lösen – es erfordert oft methodische Bemühungen von Fachpersonen, um den Eltern-Kind-Kontakt zu ermöglichen. Behördliche Regelungen bezüglich des persönlichen Verkehrs sollten, je konflikthafter die familiäre Situation ist, umso detaillierter ausfallen. Das Kindeswohl hat für die Regelung oberste Priorität (Wider & Pfister, 2018, S. 345-350). Vetterli (2009) erachtet die Qualität der Eltern-Kind Begegnungen wichtiger als deren Quantität. Er merkt an, dass nicht die Abwesenheit des Vaters (bzw. eines Elternteils) dem Kind schadet, sondern vielmehr der anhaltende elterliche Streit (S. 27-28).

Bei der Regelung des persönlichen Verkehrs ist der Kindeswille zu berücksichtigen – lehnt beispielsweise ein urteilsfähiges Kind den Kontakt zu einem Elternteil explizit ab und begründet dies, ist diesem Willen zu folgen (Wider & Pfister, 2018, S. 354).

Das Recht auf persönlichen Verkehr kann als «ultima ratio» verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB) – dies bei pflichtwidriger Ausübung, sich nicht ernsthaftem Kümmern oder anderen wichtigen Gründen. Eine weitere Möglichkeit ist die Sistierung der Regelung. Gemäss Wider und Pfister (2018) ist zu beachten, dass in hochstrittigen Fällen das Kind ohnehin belastet ist – ein Verlust durch den Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr und entsprechend Verlust des elterlichen Kontakts könnte nachteiliger sein als der bestehende Loyalitätskonflikt (S. 351).

3.4.3 Rechtliche Aspekte von Trennung und Scheidung in Bezug auf das Kind

Trennen sich Eltern oder lassen sie sich scheiden, gilt es, aufgrund der veränderten Familienkonstellation, Regelungen bezüglich der in den beiden vorhergehenden Unterkapiteln beschriebenen Themen wie elterlichen Sorge, Obhut und Persönlicher Verkehr zu treffen. Gemäss Art. 301a Abs. 5 ZGB gilt: «Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde».

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass erstmalige Regelungen bei einer Scheidung bezüglich der elterlichen Sorge, Obhut, Betreuung, persönlicher Verkehr und Unterhalt durch das Gericht geregelt werden. In strittigen Fällen ist die KESB für Abänderungen von Regelungen rechtskräftig geschiedener oder gerichtlich getrennter Eltern zuständig, wenn es ausschliesslich um den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile geht (Art. 134 Abs. 4 ZGB) – ansonsten ist das Gericht zuständig. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern regelt die KESB im Konfliktfall die elterliche Sorge (Art. 298b ZGB) sowie die Obhut und den persönlichen Verkehr (Art. 298 b Abs. 3 ZGB). Wenn es auch um strittigen Unterhalt geht, ist jedoch das Gericht zuständig, welches auch die weiteren Kinderbelange regelt. Für eine genaue Aufstellung über die jeweilige Zuständigkeit kann die Übersicht von Cantieni und Rosch (2018, S. 342-343) hinzugezogen werden.

3.5 Kinderschutz- und Abklärungsverfahren

Eröffnet die KESB z.B. aufgrund einer Gefährdungsmeldung oder auf Antrag eines Elternteils (vgl. Kapitel 3.4.3) ein Verfahren, müssen Abklärungen durchgeführt werden. Diese können von der KESB selbst (z.B. Behördenmitglieder oder Fachdienste) sowie auch von externen Fachdiensten (mittels Abklärungsauftrag durch die KESB) durchgeführt werden (Rosch, 2021, S. 13). Trotz Delegation an eine abklärende Person bleibt die Verfahrensleitung bzw. die Verfahrensinstruktion bei der KESB (Rosch, 2021, S. 46). Folgend werden zuerst das Abklärungsverfahren und anschliessend die Verfahrensgrundsätze in Kinderschutzverfahren vorgestellt.

3.5.1 Abklärungsverfahren

Eine Abklärung im zivilrechtlichen Kinderschutz dient der Erforschung des Sachverhalts (Art. 446 ZGB). Unter Abklärung wird weiter ein Prozess im Auftrag der KESB verstanden. Meist führen Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Abklärungen durch (Rosch, 2021, S. 2).

Ziel einer Kindeswohlabklärung ist es, zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht und mit welchen Mitteln diese abgewendet werden könnte. Weiter sind Beteiligte (in erster Linie die Eltern) zu befähigen, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Zudem soll eine Einschätzung getroffen werden, ob kinderschutzrechtliche Massnahmen notwendig sind und falls ja, welche geeignet wären (Rosch, 2021, S. 13). Was eine Abklärung beinhalten soll bzw. wie gross deren Umfang ist, ergibt sich aus der jeweiligen Meldung und dem daraus abgeleiteten Grund der Intervention (Affolter et al., 2017, S. 88).

Die Abklärung kann in fünf Phasen unterteilt werden. Während allen Phasen findet eine Beratung und Unterstützung durch die Fachpersonen statt (Rosch, 2021, S. 2-3):

1. Exploration	Auftragsklärung mit Auftraggeber:in und Familie sowie Klärung des Vorgehens. Ziel: Informationsgewinnung & Übersicht über die Fallsituation inkl. Zusammentragung von Risiko- und Schutzfaktoren.
2. Diagnose	Analyse und Bewertung der gesammelten Informationen → Einschätzung und Beurteilung betreffend Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.
3. Prognose	Erstellen einer Nullhypothese: Was würde passieren, wenn es keine Intervention gäbe? Ziel: Bestimmung der kindeswohlförderlichen Interventionen.
4. Einschätzung des Hilfebedarfs	Anhand der Nullhypothesen den Hilfebedarf einschätzen.
5. Prüfung von Interventionen und Massnahmen	Anhand des Subsumtionsprozesses sind freiwillige bzw. behördliche Kindeschutzmassnahmen zu prüfen. Verhältnismässigkeitsprüfung: Ist die Massnahme geeignet, erforderlich und angemessen?

Tabelle 3: Methodische Phasen der Abklärung (eigene Darstellung auf Basis von Rosch, 2021, S. 2-3)

Abklärungen im Kinderschutz können unterschieden werden in kindeschutzrechtliche und kindesrechtliche Abklärungen (Rosch, 2021, S. 4):

- Kindesrechtliche Abklärungen betreffen die Zu-/Umteilung der elterlichen Sorge, die Zu-/Umteilung der Obhut sowie die «Regelung des persönlichen Verkehrs bzw. des Umgangs- oder Kontaktrechts zwischen nicht sorge- oder obhutsberechtigtem Elternteil und Kind bzw. der Betreuungsanteile» (Rosch, 2021, S. 11). Bei kindesrechtlichen Abklärungen geht es nicht zwingend um eine Kindeswohlgefährdung. Gegenstand der Abklärung ist die Prüfung der bestmöglichen Lebens- und Rahmenbedingungen beim jeweiligen Elternteil. Zu prüfen ist die Verweigerung oder Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, die Zuteilung der elterlichen Obhut bzw. die alternierende Obhut (Rosch, 2021, S. 11-12).
- Kindeswohlabklärungen werden vorgenommen, wenn die sorgeberechtigten Eltern die Kindeswohlgefährdung verursachen oder die Kinder nicht genügend davor schützen (Rosch, 2021, S. 10). Auf die Formen der Kindeswohlgefährdung wurde in Kapitel 3.2 bereits eingegangen.

In Kindeswohlabklärungen liegt der Fokus in erster Linie auf dem Kind, dessen Wohlergehen, Bedürfnissen und dessen Bedarf. Der Wille des Kindes ist möglichst zu berücksichtigen. Die Abklärung an sich bezieht sich hingegen stark auf die sorgeberechtigten Eltern bzw. die Betreuungspersonen. Sie gelten als Adressat:innen «des Kindeschutzes, seiner Interventionen und seiner Massnahmen» (Rosch, 2021, S. 9).

Abklärungen können nach einem traditionellen und entscheidungsorientierten Verständnis oder interventionsorientiert durchgeführt werden. Interventionsorientierte Abklärungen dauern meist länger (ca. 6 Monate) und sind mit einem grösseren Aufwand an zeitlichen und personellen Ressourcen verbunden. Sie enthalten psychoedukative Elemente sowie Phasen der

Erprobung, welche anschliessend überprüft werden. Die interventionsorientierte Abklärung hat zum Ziel, den Paarkonflikt zu thematisieren und zu isolieren, bevor auf Elternebene gearbeitet wird. Dynamiken auf Paar-, Eltern- und Beziehungsebene sowie die Interaktionsprozesse und Kommunikationsmuster sollen beobachtet werden und anschliessend die Ressourcen sowie die Möglichkeiten der Entwicklung der jeweiligen Familie besprochen werden. Die interventionsorientierte Abklärung beinhaltet Aufklärungsarbeit, z.B. über Konflikte und dessen Auswirkungen auf die Kinder, sodass die Eltern die Bedürfnisse der Kinder im Blick haben. In dieser Phase der Abklärung können Lösungsideen ausprobiert werden, welche vorgängig mit den involvierten Personen erarbeitet wurden. In einer anschliessenden Evaluations- und Anpassungsphase wird die erprobte Lösung mit dem Blick auf das Kindeswohl evaluiert und angepasst, sodass anschliessend der Abschluss der Abklärungsphase folgen kann. Diese deeskalierende Art der Abklärung kann zur Folge haben, dass sich Konflikte nicht weiter verhärten. Wenn Fronten derart verhärtet sind, dass Eltern beispielsweise keinerlei Dienstleistungen zur Lösung in Anspruch nehmen, sind interventionsorientierte Abklärungen nicht zielführend. Sollte dies der Fall sein, ist eine entscheidorientierte Haltung durch die Fachperson einzunehmen, bei welcher der Fokus auf die Sammlung von Informationen sowie das Handeln auf die Diagnose, Analyse und Einschätzung ausgerichtet wird (Rosch, 2021, S. 35-41).

Auch Dettenborn und Walter (2016) weisen auf die Wichtigkeit hin, die Interventionen dem elterlichen Konfliktniveau (vgl. Kapitel 2.1.3) anzupassen. Werden die Selbstregulierungskräfte des Familiensystems überschätzt, können die Interventionen zu schwach sein und zu zusätzlichen Eskalationen oder einer Verlängerung des Konflikts führen. Bei einer Unterschätzung der Selbstregulierungskräfte können die Interventionen zu stark sein, was entsprechend nicht mehr verhältnismässig wäre. Beide Varianten können zu zusätzliche Belastungen für das Kind führen (S. 153).

3.5.2 Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren des Kindesschutzes gelten die Offizial- und Untersuchungsmaxime: Im Rahmen der Offizialmaxime muss die KESB ein Verfahren von Amtes wegen einleiten, wenn sie von einer Kindeswohlgefährdung erfährt. Die KESB bestimmt den Untersuchungsgegenstand und ist nicht an Anträge der am Verfahren beteiligten Personen sowie den Inhalt der Gefährdungsmeldung gebunden. Die Untersuchungsmaxime beinhaltet, dass die KESB die Verantwortung über die Sachverhaltsermittlungen trägt. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung kann die KESB Beweise in unterschiedlicher Form erheben – je nach gegebener Situation z.B. in Form von Hausbesuchen oder Auskünften von Dritten (Rosch, 2021, S. 42-43).

Zu den Maximen des Kindesschutzes gehören zudem die Verhältnismässigkeit sowie die Verschuldensunabhängigkeit. Im Fokus steht demnach, die bestmögliche Lösung für das Kind zu

finden, unabhängig davon, wen das Verschulden trifft – also unabhängig von gegenseitigen Vorwürfen der Eltern (Rosch & Hauri, 2018, S. 443-444).

Zu den Verfahrensgrundsätzen gehört zudem die interne oder externe Abklärung des Sachverhalts. Die KESB ist verpflichtet, abzuklären und Beweise zu erheben (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Abklärungen können durch die KESB selbst oder durch Sozialdienste und Fachstellen getätigt werden (Häfeli, 2021, S. 326). Die KESB hat die vom Verfahren betroffenen Personen über den Abklärungsauftrag und die damit beauftragten Fachpersonen respektive Fachstellen transparent zu informieren (Affolter et al. 2017, S. 84).

Mitwirkungspflicht

Gemäss Art. 314e Abs. 1 ZGB sind bei der Sachverhaltsabklärung «die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte» zur Mitwirkung verpflichtet. Falls nötig kann die KESB die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht zwangsweise anordnen. Die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht muss verhältnismässig und den betroffenen Personen vorab angedroht worden sein. Da es sich bei einer Durchsetzung der Mitwirkungspflicht um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte handelt, muss die KESB eine Interessensabwägung vornehmen (Häfeli, 2021, S. 336-337).

Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör gehört zu den allgemeinen Verfahrensgarantien und ist in Art. 29 Abs. 2 BV festgehalten. Es beinhaltet folgende Ansprüche (Häfeli, 2021, S. 329):

- Anspruch auf Äusserung und Anhörung in schriftlicher oder mündlicher Form (Stellungnahme)
- Anspruch auf einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin
- Anspruch auf Akteneinsicht
- Anspruch auf Begründung des Entscheides
- Anspruch auf die Unvoreingenommenheit der Behörde und auf deren rechtmässige Zusammensetzung

Die Persönlichkeits- und Mitwirkungsrechte werden durch die Anhörung gewahrt. Weiter dient das rechtliche Gehör der Sachverhaltsabklärung (Häfeli, 2021, S. 329). Auf den Anspruch auf einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin (in Form einer Kindesvertretung für das Kind) wird in Kapitel 3.6.2 eingegangen.

Das rechtliche Gehör wird (nach vorhergehender Eröffnung der Abklärungsergebnisse durch die abklärende Person) durch die KESB gewährt (Rosch, 2021, S. 53-54). Das rechtliche Gehör kann in einem (persönlichen) Gespräch oder auch in schriftlicher Form gewährt werden. In hochstrittigen Fällen empfehlen Affolter et al. (2017) das rechtliche Gehör in einem gemeinsamen Gespräch mit allen involvierten Personen (Eltern, Kind, Verfahrensleitung, ggf.

vorgesehene Beistandsperson) zu gewähren, sodass alle Akteur:innen über die gleichen Informationen verfügen und eine gemeinsame Vorstellung über allfällige Massnahmen entstehen kann (S. 115-116).

3.5.3 Abklärungsinstrument

In der Schweiz wurden zwei Modelle zur professionellen Kindswohlabklärung entwickelt: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz (entwickelt an den Hochschulen für Soziale Arbeit in Luzern und Bern) sowie das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindswohlabklärung (entwickelt an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW). Bei diesen Abklärungsinstrumenten handelt es sich gemäss Biesel et al. (2017) um Hilfsmittel, die Fachpersonen dabei unterstützen, systemisch zu arbeiten und die Entscheidungsfindung erleichtern können. Die Autorin beschränkt sich aufgrund des Umfangs der vorliegenden Arbeit lediglich auf eine kurze Vorstellung des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments (S. 139-155).

Gemäss Hauri et al. (2021) hat das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Ziel, Abklärungen zu strukturieren, die fachlichen Kriterien zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und transparenter zu machen (S. 65). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument ist wie folgt gegliedert:

Die Ausgangslage enthält den Auftrag der Behörde sowie eine Chronologie der Ereignisse. Anschliessend wird der Sachverhalt erläutert. Im ersten Teil der Abklärung wird der sofortige Handlungsbedarf eruiert. Anschliessend folgt im zweiten Teil die Situationsanalyse, welche Merkmale zum Fall im Allgemeinen, zum Kind (psychisches Befinden, Verhalten), zur Betreuungssituation (Konstanz, Erfüllung körperlicher und emotionaler Bedürfnisse), der Betreuungspersonen, des Familiensystems und eine anschliessende Übersicht enthält. Zudem wird die Sichtweise und der Wille des Kindes erfasst. Als dritter Teil folgt die Gesamteinschätzung. Hierfür erfolgt eine Einschätzung des Kindswohls. Wird eine Kindswohlfährdung festgestellt, werden minimale Kriterien aufgezeigt, um das Kindswohl wieder zu gewährleisten. Ressourcen und Problemlösungsideen sowie Einschätzungen dazu werden aufgezeigt und es erfolgt eine Prüfung von behördlichen Massnahmen sowie auch verfahrensrechtlicher Massnahmen wie z.B. die genannte Verfahrensbeistandschaft oder der Mediationsversuch. Abschliessend wird die Sichtweise der Betroffenen aufgeführt (Hauri et al., 2021, S. 130-145).

3.5.4 Massnahmen während des Abklärungsverfahrens

Wird die in Kapitel 3.5.1 vorgestellte interventionsorientierte Abklärung durchgeführt, beinhaltet die Abklärung psychoedukative Elemente und Erprobungsphasen, in welcher die ersten getroffenen Vereinbarungen erprobt und anschliessend evaluiert werden können. Hierfür

besteht kein standardisiertes Vorgehen. Die Interventionen werden üblicherweise nach der Diagnosestellung (siehe Abbildungen 2 und 3) durchgeführt und pendeln zwischen den weiteren Phasen des Modells (Rosch, 2021, S. 37-38).

Mögliche wären beispielsweise ein Familienrat oder die Mediation, welche in Kapitel 3.3.1 erwähnt wurden. Es gibt weitere methodische Verfahren wie «KET – Kinder und Eltern in Trennung» des Marie Meierhofer Institut für das Kind in Zürich, das Programm «Kinder im Blick» etc., welche die Situation der Kinder verbessern können (Wider & Pfister, 2018, S. 345).

Je nach Fall muss das Abklärungsverfahren während der Massnahme formell sistiert werden, z.B. wenn eine Mediation gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB angeordnet wird. Formelle Sistierungen sind in entscheidungsorientierten Abklärungen eher angezeigt, bei interventionsorientierten hingegen weniger (Rosch, 2021, S. 50).

3.5.5 Abschluss der Abklärung

Am Ende des Abklärungsprozesses ist es gemäss Rosch (2021) empfehlenswert, den Betroffenen (wenn möglich auch dem Kind) die Ergebnisse der Abklärung in einem Abschlussgespräch zu eröffnen und sie über die geplanten Empfehlungen zu informieren. Anschliessend erfolgt (nach einer allfälligen Anpassung der Empfehlung aufgrund der Diskussion oder Reaktionen der Betroffenen) eine Empfehlung oder ein Antrag durch die Fachperson zu Handen der KESB (S. 53-54).

In einer persönlichen Anhörung beim fallinstruierenden Behördenmitglied erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, sich zu den empfohlenen Kinderschutzmassnahmen zu äussern (vgl. Kapitel 3.5.2 betr. rechtliches Gehör). Das Dreiergremium der KESB entscheidet anschliessend in der sogenannten Kammersitzung über den Antrag und fällt einen begründeten Entscheid, welcher den Sachverhalt in zusammenfassender Form enthält (Fassbind, 2018, S. 182-188).

3.6 Rechte der Kinder im Verfahren

In Art. 12 der UNO Kinderrechtskonvention sind die Anhörung und die Vertretung des Kindes festgehalten, welche Partizipationsrechte darstellen. Darunter fällt das Recht angehört zu werden, das Recht auf Begleitung und/oder Vertretung, das Recht auf Information und freie Meinungsbildung und -äusserung etc. (Häfeli, 2021, S. 392).

3.6.1 Kinderanhörung

Es ist zu unterscheiden zwischen «Gespräche mit dem Kind» durch die abklärende Person und der Kindesanhörung, welche ein «formelles Gespräch der KESB im Rahmen eines laufenden Verfahrens und Teil des rechtlichen Gehörs» ist (Affolter et al., 2017, S. 210).

Durch die Anhörung des Kindes kann sich die KESB ein Bild über die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes machen. Durch den Akt der Anhörung wird das Kind als handelndes Subjekt wahrgenommen. Die Kindesanhörung ist ein höchstpersönliches Recht. Sie dient der Sachverhaltsabklärung und es darf nur in begründeten Fällen von einer Anhörung abgesehen werden (Häfeli, 2021, S. 391-395).

Drei- bis sechsjährige Kinder sind anzuhören, wenn es für die Abklärung erforderlich und verhältnismässig erscheint. Die Anhörung sollte von einer spezialisierten Fachperson durchgeführt werden. Ab dem vollendeten sechsten Altersjahr sind Kinder (gemäss BGE 131 III 553 E. 1.2.3.) anzuhören (Fassbind, 2018, S. 179). Eine Anhörung muss an das Kind und dessen Alter angepasst werden. Gemäss Häfeli (2021) sollte die Anhörung durch die Behörde bzw. ein Behördenmitglied durchgeführt werden. Sie kann aber auch an Fachpersonen delegiert werden oder während der Erstellung eines Gutachtens erfolgen. Kinder können auf das Recht einer Anhörung verzichten. Die Behörde sollte berücksichtigen, dass hinter dem Verzicht allenfalls eine Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil stecken könnte. Der wesentliche Inhalt für den Entscheid muss in Form eines Protokolls festgehalten und die Eltern über dessen Inhalt mündlich oder schriftlich informiert werden. Der in der Anhörung geäusserte Kindeswille soll in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dem Kindeswillen muss die Behörde nicht folgen, dies z.B. bei einem selbstgefährdenden Kindeswillen aufgrund von Loyalitätskonflikten (S. 391-395).

3.6.2 Kindesvertretung

Die Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB ist nebst der Anhörung ein weiteres Mittel der Partizipation des Kindes im Verfahren. Eine Kindesvertretung kann durch die KESB angeordnet werden und ist bei Regelungen betreffend die elterliche Sorge und das Besuchsrecht oder bei der Unterbringung eines Kindes zu prüfen. Ob eine Kindesvertretung angeordnet wird oder nicht, liegt im Ermessen der KESB. Als Kindesvertretung können Rechtsanwält:innen, Sozialarbeitende oder Psycholog:innen mit Erfahrung im rechtlichen und fürsorgerischen Bereich sowie mit entsprechenden Weiterbildungen eingesetzt werden (Häfeli, 2021, S. 395).

Die Rolle und Aufgabe der Kindesvertretung wird in der Literatur kontrovers diskutiert (Häfeli, 2021, S. 395-397). Herzig (2020) sieht die Kindesvertretung als «umfassende, eigenständige sowie unabhängige Rechtsvertretung der Interessen des Kindes im Verfahren vor Gericht bzw. der KESB» (S. 567-568). Weiter sieht er die Aufgabe der Kindesvertretung als Wächter:in der

Kinderrechte, z.B. in der Wahrnehmung von prozessualen Rechten und der Sicherstellung der Partizipation des Kindes im Verfahren. Dazu gehören nebst der Übermittlung des Kindeswillens im Verfahren auch eine altersgerechte Gesprächsführung, Begleitung des Kindes sowie dass es entsprechend informiert wird. Der/Die Kindesvertreter:in unterstützt das Kind in der Meinungsbildung. Entsprechen sich Kindeswille und Kindeswohl nicht, hat der/die Kindesvertreter:in das Kind zu informieren und sich am Kindeswohl zu orientieren (Herzig, 2020, S. 567-568).

3.7 Zwischenfazit

Abklärungen können wie in diesem Kapitel erläutert durch die KESB sowie auch durch externe Fachdienste mittels Abklärungsauftrag der KESB erfolgen. Inhalt der Abklärungen bei hochstrittiger Elternschaft sind demnach kindesrechtliche oder kindeschutzrechtliche Belange. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindeschutz kann von Fachpersonen beigezogen bzw. als Instrument angewendet werden, um die Abklärung zu standardisieren, die fachlichen Kriterien zu vereinfachen, vereinheitlichen und transparent zu machen. Dies ist je nach Einzelfall individuell zu entscheiden. Wichtig ist aus Sicht der Autorin die Bestimmung des Konfliktniveaus und des daraus abgeleiteten Vorgehens: Überschreiten die Eltern die 3. Stufe der Hochkonflikthaftigkeit nach Alberstötter (vgl. Kapitel 2.1.2) oder Dettenborn und Walter (vgl. Kapitel 2.1.3), ist eher entscheidorientiert vorzugehen. Auf allen anderen Konfliktstufen können im Rahmen der Abklärungen Interventionen zum Wohl der Kinder geprüft und durchgeführt werden. Eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit dient aus Sicht der Autorin dem gemeinsamen Handeln zum Wohle der betroffenen Kinder.

Da sich die Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern für Fachpersonen als herausfordernd gestalten kann, werden im folgenden Kapitel Methoden aufgezeigt, welche deeskalierend wirken und dabei helfen können, das Kind ins Zentrum zu rücken und die bestmögliche Lösung im Sinne des Kindeswohls zu finden.

4 Methodisches Vorgehen

Weber und Kunz (2012) verstehen unter Methode «planvolles und zielgerichtetes Handeln, das professionell reflektiert wird» (S. 20). Die Autorin stellt im folgenden Kapitel Methoden aus der Beratung und Psychotherapie vor, welche aus ihrer Sicht in angepasster Weise auch für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern und deren Kindern im Abklärungsverfahren angewendet werden können.

In der Zusammenarbeit mit Klient:innen gilt die Beratung als wichtige Kompetenz. Dies erfordert von den Fachpersonen (der Sozialen Arbeit) Fähigkeiten wie das Gestalten einer

vertrauensvollen Beziehung, z.B. unter Anwendung der klientenzentrierten Gesprächsführung, welche «Echtheit, positive Wertschätzung und einführendes Verstehen» beinhaltet (Weinberger, 2018, zit. in Weber & Kunz, 2012, S. 23).

In diesem Kapitel werden die Bedeutung und die Möglichkeiten der Methodik im Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Eltern aufgezeigt, auf Grundhaltungen der Fachpersonen, die Beziehungsgestaltung sowie Gesprächsführung etc. eingegangen.

4.1 Bedeutung der Methodik im Abklärungsverfahren

Die Zusammenarbeit mit hochstrittigen Eltern stellt für Fachpersonen eine Herausforderung dar. Die Eltern (meist jedoch eher nur ein Elternteil) haben oft nicht um eine Beratung oder Zusammenarbeit gebeten und zeigen deshalb ein misstrauisches, ablehnendes oder allenfalls auch aggressives Verhalten, da sie Ungeduld, Benachteiligung oder Angst verspüren. Dies kann dazu führen, dass Fachpersonen bei der Beratung von hochkonflikthaften Eltern unsicher in ihrer Tätigkeit werden, Angst und Ohnmacht verspüren oder ihre Verantwortung gerne delegieren möchten (Schlund, 2013, S. 292-293).

Um die Wichtigkeit der Beziehungsgestaltung, aber auch der Technik und Strategie im Umgang mit hochstrittigen Eltern aufzuzeigen, können gemäss Schlund (2013) Erkenntnisse aus der Psychotherapieforschung hinzugezogen werden. Die Wirkung von Psychotherapien hängt hauptsächlich von vier Faktoren ab:

- 30% der Wirkung wird der Beziehung zwischen Therapeut:in und Klient:in sowie der Zielsetzung zugeschrieben
- zu je 15% werden einerseits der Placebo-Effekt (Hoffnung auf Hilfe) und andererseits die Techniken und Strategien für die Wirkung verantwortlich gemacht
- 40% der Wirkung wird auf externe Faktoren wie soziale Netzwerke sowie die eigenen persönlichen Ressourcen zurückgeführt (Miller, Duncan & Hubble, 2000, zit. in Schlund, 2013, S. 291).

Abbrüche von Beratungen werden oftmals mit der nicht stimmenden «Chemie» zwischen Fachperson und Klient:in begründet (ebd).

Pfister (2021) nennt, angelehnt an die schweizerische Gesetzgebung (vgl. Kapitel 3.3), vier verschiedene Kaskadenstufen, welche von Fachpersonen in ihrer Arbeit mit hochstrittigen Eltern aus methodischen wie auch ökonomischen Gründen (Zeitressourcen) bestimmen sollten: Auf der 1. Stufe sind die Eltern für das Kindeswohl zuständig und können bei Bedarf freiwillige Beratung in Anspruch nehmen. Auf der 2. Stufe können kindorientierte Beratungen angeordnet werden, da die Eltern aufgrund des Konfliktes nicht für das Kindeswohl sorgen können. Sollte die Beratung nicht den gewünschten Erfolg erzielen und besteht allenfalls eine

Kindeswohlgefährdung, kann auf der 3. Stufe wird eine Abklärung gemacht werden. Auf der 4. Stufe werden die Abklärungsergebnisse evaluiert und bei Bedarf geeignete Kindesschutz-Massnahmen angeordnet oder das Verfahren abgeschlossen. Am Anfang steht somit «die Unterstützung der Selbststeuerung der Eltern» - anschliessend kann je nach Bedarf mehr Fremdsteuerung zum Schutze des Kindes eingesetzt werden (S. 29-32).

Aus Sicht der Autorin ist ein gutes methodisches Vorgehen aus mehreren Gründen essenziell: Einerseits hat dies Auswirkungen auf den Erfolg der Zusammenarbeit mit den hochstrittigen Eltern (was wiederum Auswirkungen auf die Kinder hat), andererseits können Fachpersonen durch Kenntnisse der Methodik mehr Sicherheit in ihrem Handeln erlangen, sodass sie weniger Unsicherheit, Angst und Ohnmacht verspüren.

4.2 Grundhaltungen

Wie in Kapitel 3 aufgezeigt, sind in Kindesschutzverfahren verschiedene Akteur:innen involviert. An Fachpersonen werden oft unterschiedliche wie auch widersprüchliche Erwartungen gestellt. Gemäss Wider und Pfister (2018) ist es wichtig, dass die Fachpersonen sich mit den Erwartungen an ihre Rolle auseinandersetzen und alle involvierten Akteur:innen ein gleiches Rollenverständnis haben (S. 359-361).

Folgend werden zwei verschiedene Rollenverständnisse aufgezeigt. Je nach Rollenverständnis führt das zu anderen Sichtweisen, aber auch zu unterschiedlichen Vorgehen. Oftmals gehen Klient:innen davon aus, dass die Fachpersonen gemäss dem Rollenverständnis I handeln (S. 359-361).

4.2.1 Rollenverständnisse

Rollenverständnis I

Im Rollenverständnis I ist das Recht im Zentrum. Abklärungen, Beurteilungen und Anordnungen werden erwachsenenorientiert auf der Erwachsenen- und Paarebene durchgeführt. Die Fachleute definieren die Themen, haben eine neutrale und allparteiliche Position und gelten als Expert:innen. Die Gespräche sind vergangenheits-, defizit- und problemorientiert. Ziel ist eine juristisch fundierte Beurteilung, welche durch die Fachleute gemacht wird (Wider & Pfister, 2018, S. 361). Ist das Kindeswohl akut gefährdet, ist die expertenorientierte Abklärungsrolle anzuwenden, sodass die Abklärung innert kurzer Zeit erfolgen und abgeschlossen werden kann (Pfister, 2021, S. 37).

Rollenverständnis II

Im Zentrum des Rollenverständnisses II ist das Kind. Der Fokus wird darauf gelegt, auf der Kinder- und Elternebene eine Lösung im Interesse des Kindes zu finden. In diesem kindorientierten Rollenverständnis gelten die Eltern als Expert:innen für ihr Kind. Die Eltern definieren innerhalb der Vorgaben die zu lösenden Themen und sollen sich gegenseitig sowie auch die Fachleute mit Fakten überzeugen. Gespräche werden zukunfts-, kompetenz-, ressourcen- und lösungsorientiert geführt und es können kinderorientierte Gespräche zusammen mit den Eltern stattfinden. Ziel ist, dass die Eltern den Konflikt zu Gunsten ihres Kindes lösen können (Wider & Pfister, 2018, S. 361).

Angezeigt ist dieses Rollenverständnis unter anderem, wenn «zwischen den Eltern ein latenter Konflikt besteht, welcher das Kind belastet und in Zukunft das Kindeswohl gefährden könnte» (Pfister, 2021, S. 40). In neuen Fällen empfiehlt es sich gemäss Wider und Pfister (2018), mit diesem Rollenverständnis zu arbeiten, da die Eltern dadurch unterstützt werden, ihre Verantwortung als Eltern wahrzunehmen. Sollte durch die Arbeit mit dem Rollenverständnis II nach einigen Gesprächen keine Lösung gefunden werden sein, empfiehlt sich ein Wechsel zum Rollenverständnis I (S. 361).

Mischform

Vor allem in der von Pfister (2021) genannten 4. Kaskadenstufe kann sich eine Mischform der beiden Rollenverständnisse eignen, wird aber nicht generell als zielführend erachtet. Geeignet kann sie sein, wenn Eltern gewisse Themen kindorientiert bearbeiten können und lediglich Themen wie z.B. das Erstellen eines Ferienplanes zu erneuten Konflikten führen. Für Eltern sowie Fachpersonen kann diese Mischform herausfordernd sein (S. 39 & 43).

Gemäss Pfister (2021) stärkt das Rollenverständnis I oftmals die dysfunktionalen Muster der hochstrittigen Eltern, was wiederum die Lösungsfindung zugunsten des Kindes erschweren kann. Aus diesem Grund empfiehlt er eine klare Trennung der beiden Rollenverständnisse und ein an die erwähnten Kaskaden (vgl. Kapitel 4.1) angepasstes Vorgehen (S. 42).

Aus Sicht der Autorin ist für die Wahl des Rollenverständnisses auch die Einschätzung von Dettenborn und Walter beizuziehen: Je höher die Stufe der Hochkonflikthaftigkeit, desto eher sind gemäss Dettenborn und Walter (2016) folgende Punkte zu beachten: Die Wahrscheinlichkeit für einvernehmliche Lösungen oder gemeinsamen Gesprächen zwischen den Eltern sowie die Akzeptanz von Interventionen sinken. Interventionen sollten eher auf die Verhaltensregulierung statt auf mentale Veränderungen abzielen. Statt «Lernen durch Einsicht» sind einfachere Lernformen wie das Konditionieren des Verhaltens anhand Belohnungen oder «Strafen» anzuwenden. Je höher die Hochstrittigkeit, umso notwendiger sind genaue Formulierungen von Vereinbarungen betreffend das konkrete Verhalten der Eltern. Auch die Notwendigkeit

zur Anwendung der «Wächterfunktion des Staates», also dem Anordnen von Massnahmen kann notwendig zunehmen (S. 151-154).

4.2.2 Haltung

Für eine gute Beziehungsgestaltung braucht es gemäss Schlund (2013) unter anderem verschiedene Grundhaltungen der Fachpersonen (S. 293-294). Als für die Beziehungsgestaltung förderliche Haltung nennt er die Wichtigkeit des Geduld-Habens. Es bedarf in der Beratung mit hochstrittigen Eltern viel Geduld, wenn Elternteile Vorwürfe immer wieder wiederholen oder wenn erreichte Ziele wieder zunichte gemacht werden. Geduld benötigt zudem das Abwarten, im Wissen darum, dass die Situation des Kindes sich nur minimal verändert (S. 297). Eine weitere wichtige Grundhaltung ist die Authentizität: Hier muss es Fachpersonen gelingen, Verständnis für beide Elternteile aufzubringen und gleichzeitig authentisch zu bleiben (ebd).

«Menschen verfügen über all das, was sie brauchen, um das zu erreichen, was sie erreichen wollen» - Hargens (2015) beschreibt so die «Kundigkeit» (S. 27). Diese Kundigkeit sieht er auch als Haltung der Fachpersonen im Umgang mit Klient:innen und weist dabei auf die selbsterfüllende Prophezeiung hin (S. 28), also dass das passiert, wovon die Fachperson ausgeht. Auch Winkelmann (2013) weist die Wichtigkeit einer hoffnungsvollen Einstellung der Fachperson sowie auf das Potential der Eltern hin (S. 87).

Schlund (2013) beschreibt eine zukunftsgerichtete Arbeit als förderlich, bei welcher in kleinen Schritten aber auch mit einem Blick in die weitere Zukunft gearbeitet wird. Da Eltern meist eine Veränderung wünschen, kann es nützlich sein, «die Überzeugung zu säen, dass eigentlich gar nichts anderes übrig bleibt, als etwas zu verändern» (Schlund, 2013, S. 301).

Hochkonfliktvolle Elternteile versuchen ihr Gegenüber von ihrer (defizitorientierten) Sicht über den anderen Elternteil zu überzeugen. Das Gegenüber verspürt entsprechend grossen Druck, diese Weltsicht ebenfalls so zu übernehmen. Entsprechend wichtig ist es für das Gegenüber, sich über die eigene Haltung Gedanken zu machen (Winkelmann, 2013, S. 79-80). Winkelmann (ebd.) empfiehlt, Eltern in ihrem Weltbild abzuholen und anschliessend ressourcenorientiert und mit Umetikettierung zu arbeiten. Durch den Fokus auf die Fähigkeit der Eltern kann einfacher Zugang gefunden werden, sodass diese aufgeschlossener werden (S. 80).

In Gesprächen mit hochstrittigen Eltern sind Fachpersonen oft mit respektlosem Verhalten der Eltern konfrontiert. Fachpersonen sollten den Eltern dennoch stets respektvoll gegenüberstehen und diese Haltung spürbar machen. Hilfreich für die Fachperson kann es sein, wenn sie sich am Wohl des Kindes orientiert und ihren Blick auf die Familie als gesamtes richtet, also auch die Beziehungen innerhalb der Familie vom Kind zum Vater oder der Mutter und nicht nur auf das Verhalten zwischen den Eltern (Schlund, 2013, S. 299). Hargens (2015) weist

bezüglich des respektvollen Handelns darauf hin, respektvoll zu bleiben – jedoch nicht alles tolerieren zu müssen. Nicht alles muss schön geredet oder positiv gesehen werden (S. 42).

Im Umgang mit hochstrittigen Eltern kann es helfen, die Haltung zu vertreten, dass jede:r in die Situation dieser Eltern kommen könnte und es sich bei den hochstrittigen Eltern um «normale» Eltern handelt, welche sich in einer schwierigen Situation befinden. Nicht die Eltern sind das Problem, sondern deren Art, wie sie mit ihrem Konflikt damit umgehen (Winkelmann, 2013, S. 86).

4.2.3 Einfluss der abklärenden Person

Winkelmann (2013) weist auf die Kybernetik zweiter Ordnung hin, welche beachtet werden soll: Auf die Gespräche mit Familien angewandt heisst dies, dass die Fachperson als beobachtende Person das System der Familie nur schon durch ihre Anwesenheit das familiäre System mitbeeinflusst. Wie die Eltern ausserhalb des Gesprächs sind, weiss die Fachperson daher nicht. Für die Beschreibung der Beobachtungen muss dies daher berücksichtigt werden (S. 77-78).

Seitens Fachpersonen braucht es daher ein Bewusstsein darüber, dass ihre Einschätzungen in Abklärungen auf ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen beruhen. Es kann zu Beobachtungsfehlern aufgrund emotionaler Beteiligung, Erinnerungsfehler sowie im Prozess der Beurteilung zu Wahrnehmungsverzerrungen kommen. Diese Wahrnehmung kann selektiv sein und gesammelte Informationen werden aufgrund bisher gemachter Erfahrungen bewertet und kategorisiert (Rosch, 2021, S. 23-25).

Gemäss Conen (2014) ist die Hoffnung der Fachkräfte gegenüber den Familien der Schlüssel, damit Veränderungen geschehen können. Nebst den Ressourcen und Kompetenzen der Familien ist ein Zugang durch Hoffnung machen und dem Fördern der Selbstwirksamkeit förderlich (S. 30). Die Selbstwirksamkeit der Betroffenen sowie auch das Zutrauen sind gemäss Conen (2014) Voraussetzungen, dass Ziele erreicht werden können (S. 39). Sie fasst zusammen, dass die Autonomie des Menschen der Ausgangspunkt für jede Veränderung ist (S. 53).

4.3 Beziehungsgestaltung

Gemäss Normann und Mayer (2011) ist Vertrauen der entscheidende Faktor, um mit hochkonflikthaften Familien zu arbeiten (S. 171). Bei vielen Betroffenen herrscht jedoch ein Misstrauen gegenüber der Behörde aufgrund Erfahrungen oder Berichten über die ehemalige Vormundschaftsbehörde, das Verdingkindwesens oder die Zeit der administrativen Versorgung. Den Eltern ist daher zu erläutern, dass eine Gefährdungsmeldung nicht zwangsläufig zu einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts führen und diese auch als Chance gesehen

werden kann. Hierfür ist es immanent wichtig, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hergestellt wird (Fassbind, 2018, S. 135).

Eltern und Kinder in zivilrechtlichen Verfahren sind Pflichtklient:innen und befinden sich im Zwangskontext. Abklärende Personen befinden sich aufgrund ihres Auftrags im sozialrechtlichen Kontext sowie im Eingriffskontext. Sie sind auf die Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern angewiesen, um ihren Auftrag (Prüfung Kindeswohlgefährdung sowie Anbieten von Hilfe und Unterstützung) zu erfüllen (Rosch, 2021, S. 14).

Hochstrittige Eltern entsprechen meist dem Typ Klagende, selten auch dem Typ Besuchende. Die Konstellation aus zwei Klagenden ist die häufigste, gefolgt von einer klagenden und einer besuchenden Person. Den Grund für das Problem sehen Klagende meist im anderen Elternteil. Sie haben die Erwartung, dass die Fachperson den anderen Elternteil ändert. Gewisse Elternteile kommen lediglich an Termine, damit ein schlechtes Bild vermieden werden kann. Alle diese Konstellationen sind herausfordernd und bedürfen grosser Motivationsarbeit, bevor sachlich an Lösungen gearbeitet werden kann (Winkelmann, 2013, S. 81-82).

Hargens (2015) nennt die Wichtigkeit der Wertschätzung. Diese hat Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung mit Klient:innen. Ein auf das Ziel des «kundigen Menschen» ausgerichteter, wertschätzender Rahmen kann förderlich sein. Das Zeigen von Interesse, Neugier und Offenheit sowie das Schenken der Aufmerksamkeit können zu einer wertschätzenden Atmosphäre führen. Die Wertschätzung beinhaltet einerseits die Anerkennung von Fähigkeiten der Klient:innen, andererseits aber auch die Anerkennung deren Leides (S. 44).

In gewissen Fällen haben Eltern(-teile) grosse Erwartungen an die Fachpersonen, wünschen sich Lösungen von diesen und geben ihre Autonomie in Bezug auf die Erziehung ab. Tritt dann nicht die durch das «Abgeben» an die Fachperson erhoffte Wirkung ein, entstehen Enttäuschungen und ein Ohnmachtsgefühl aufgrund nicht erfüllter Erwartungen. Unter anderem aus diesem Grund bedarf es gemäss Zobrist und Kähler (2017) für die Beziehungsgestaltung einer guten Auftrags- und Rollenklärung sowie auch einer Klärung der Erwartungshaltung (S. 108) – darauf wird in Kapitel 4.4 genauer eingegangen (S. 108).

4.3.1 Kooperation und Umgang mit Widerstand

Die Kooperation der Beteiligten hat grosse Auswirkungen auf das Verfahren. Ist diese nicht vorhanden, haben Fachpersonen zu hinterfragen, woran dies liegt. Mögliche Ursachen sind Kommunikationsprobleme, Vorurteile gegenüber der KESB, mangelndes Verständnis, Desinteresse, Böswilligkeit oder die fehlende Bereitschaft der Betroffenen für die Einmischung der Behörde in ihr Familienleben. Durch die Reflexion der Fachperson und dem Stellen geeigneter Fragen, z.B. nach dem Gelungenen, können weitere Schlüsse für eine bessere Kooperation gezogen werden (Affolter et al., 2017, S. 93-94).

Hargens (2015) formuliert Watzlawicks Axiom «Man kann nicht *nicht* kommunizieren» (Watzlawick, Beavin, Jackson, 2017, S. 60) zum Thema Widerstand um: «Man kann nicht *nicht* kooperieren» (S. 27). Hargens bezieht sich dabei auf De Shazer, welcher Widerstand eher als Irrtum der/des Therapeut:in sieht, der/die dem/der Klient:in nicht richtig zugehört hat (De Shazer, 2001, zit. in Hargens, 2015, S. 27).

Indem Widerstand gezeigt wird, kann die Achtung vor sich selbst aufrechterhalten werden und gleichzeitig Stärke sowie Entschlossenheit gezeigt werden. Für Klient:innen kann es die letzte Möglichkeit sein, die Grenzen nach aussen zu setzen (Conen, 1999, zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 101).

Im Umgang mit Widerstand empfehlen Zobrist und Kähler (2017), Techniken der motivierenden Gesprächsführung von Miller und Rollnick (2009) anzuwenden. Als Grundregel nennen Miller und Rollnick «Widerstand nicht mit Widerstand zu begegnen» (2009, zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 105). Als weitere wichtige Punkte nennen sie unter anderem, die als Widerstand wahrgenommenen Äusserungen zurückzuspielen, den Fokus auf ein einfacher zu bearbeitendes Thema zu lenken oder durch Umformulierungen von Äusserungen oder Wahrnehmungen neue Blickwinkel beim Gegenüber zu erschaffen. Durch das Hervorheben der möglichen Wahlfreiheit kann auf das Bedürfnis nach Autonomie eingegangen werden (S. 105-106).

4.3.2 Umgang mit Macht

In Kindeswohlabklärungen herrscht ein Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Machtdimensionen (Rosch, 2021, S. 18). Gespräche wie z.B. im Rahmen eines Abklärungsverfahrens gelten als «von Behörden angeordnete Erstgespräche» im Zwangskontext (Kähler, 2009, zit. in Weber & Kunz, 2012, S. 40-41). Klient:innen, also Eltern sowie Kinder müssen mit den Fachpersonen in Kontakt treten (ebd.). Zobrist und Kähler (2017) sprechen auch von Pflichtklient:innen (S. 23). Gemäss Zobrist und Kähler (2017) sollten sich Fachpersonen mit der Arbeit im Zwangskontext und deren Bedeutung auseinandersetzen (S. 53). Abklärende Fachpersonen nehmen durch ihre Sozialdiagnostik die Machtposition des Entscheidens sowie der Fremddeutung ein. Werden die Dimensionen von Selbstdeutung und Verstehen in der Abklärung berücksichtigt, hilft dies Betroffenen und es hat positive Auswirkungen auf die Abklärung. «Entscheide ohne Verstehen» sind möglichst zu vermeiden (Rosch, 2021, S. 18).

Hargens (2015) spricht von «Drucksituationen» und «Abhängigkeiten» von denen Menschen z.B. in der Psychotherapie entkommen möchten (S. 47). Die Autorin geht davon aus, dass ein Grossteil der Eltern in einem Abklärungsverfahren diesen Empfindungen begegnet. Der Wunsch, dem Druck und der Abhängigkeit zu entkommen, kann als Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit dienen. Die Fachperson muss dafür herausfinden, was die Kundigen erreichen möchten (ebd.).

Gemäss Zobrist und Kähler (2017) ist es wichtig, «dass die Klienten die Beziehung weder als dominierend noch als paternalistisch noch als entmündigend erleben» (S. 108-109). Im Zwangskontext ist es daher wichtig, dass Klient:innen den Auftrag (und dessen Bedeutung) kennen sowie wissen, was die Fachperson von ihnen erwartet (S. 53).

4.4 Auftragsklärung

Wie im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt, ist die Beziehungsgestaltung wichtig. Förderlich hierfür sind Transparenz. Durch eine Auftrags- und Rollenklärung aber auch Aufzeigen der Rahmenbedingungen kann eine Zusammenarbeit entstehen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 114). Die folgenden Ausführungen betreffen hauptsächlich den Kontakt zwischen den Fachpersonen und den Eltern.

Den Klient:innen soll durch eine Fachperson mitgeteilt werden, aus welchem Grund eine Kontaktaufnahme stattfindet und was allfällige Konsequenzen bei einer Verweigerung der Zusammenarbeit zur Folge haben könnte (vgl. Mitwirkungspflicht in Kapitel 3.5.2). Wichtig ist weiter, dass Klient:innen wissen, unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit mit der Fachperson endet und welche Handlungsspielräume sie haben (Zobrist & Kähler, 2017, S. 54).

4.5 Methodisches Vorgehen im Abklärungsprozess

Gemäss Conen (2014) können Eltern Lösungen gegenüber offener werden, wenn ihre Versuche und positiven Anstrengungen erkannt werden. Problemaufrechterhaltende Muster können sich so verändern, dass Probleme bewältigt werden können (Conen, 2014, S. 10-14).

Kinder leiden unter dem elterlichen Konflikt. Aus diesem Grund sollten vor allem Methoden gewählt werden, welche die Eltern unterstützen, damit sie wieder zu einer «kindorientierten elterlichen Kooperation» zurückkehren können (Pfister, 2021, S. 46).

4.5.1 Bedürfnisorientierung

Den folgenden Grundbedürfnissen nach Grawe (2004, zit. in Weber & Kunz, 2012, S. 33-34) sollten in der Beratung Beachtung geschenkt werden:

- Bedürfnis nach Unlustvermeidung und Lustgewinn
- Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung
- Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle

Auf hochstrittige Eltern angewandt wurde beispielsweise aufgrund der Scheidung, der finanziellen Veränderungen oder allenfalls der Gewalterfahrungen das Grundbedürfnis nach Unlustvermeidung nicht gedeckt. Entsprechend sollte in diesem Fall Anerkennung und Hoffnung

vermittelt werden und die weiteren Gespräche sollten den sogenannten Lustgewinn durch den Fokus auf das Positive ermöglichen (S. 33-34).

Dass die (familiären) Probleme nicht mehr selbst gelöst werden können und Gespräche mit Fachpersonen geführt werden müssen, kann Scham sowie eine Kränkung des Selbstwertgefühls auslösen. Fachpersonen können durch gezielte Fragen die Betroffenen ermutigen, offen zu erzählen und auch von positiven Erlebnissen zu berichten (ebd.).

Oftmals ist das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle nicht gedeckt, da beispielsweise die Steuerungsmöglichkeit und Kontrolle verloren gegangen ist (Anmerkung der Autorin: z.B. in Bezug auf den Umgang mit dem Kind). Betroffenen können in diesem Fall Transparenz und klare Informationen sowie klare Strukturen z.B. in Form von Terminvereinbarungen helfen, Orientierung zu erlangen (Weber & Kunz, 2012, S. 33-34).

Schwere (seelische) Verletzungen aus der Paar-Beziehung sowie auch aus der elterlichen Beziehung sind bei hochstrittigen Eltern sehr oft vorhanden und haben auch in der Gegenwart eine grosse Wirkung. Diesen Verletzungen ist gemäss Winkelmann (2013) Rechnung zu tragen. Er schlägt vor, die Verletzungen in Bedürfnisse zu konnotieren, diese neu zu bewerten und anschliessend, die Rollen der Eltern neu zu klären. Dies bedarf sehr viel Geduld und Anpassung an das Tempo des Elternteils. Durch Fragen, was der Elternteil benötigt oder was ihm gut tun würde, können Bedürfnisse erforscht werden. Mit Fragen nach den Kompetenzen können Eltern herausfinden, was aus den Verletzungen gelernt wurde. Wenn einem Ereignis Sinn zugeschrieben wird, hilft dies bei der Verarbeitung der Verletzungen (S. 84-85).

4.5.2 Lösungs- und Ressourcenorientierung

Gemäss Winkelmann (2013) ist das Konzept der systemischen, lösungs- und ressourcenorientierten Sichtweise für die Arbeit mit hoch konflikthafter Trennungseltern sehr gut geeignet. Um den Fokus auf die Ressourcenorientierung zu legen, braucht es eine Weglenkung vom defizitorientierten Blick der Hochkonflikthafterkeit, welche eine Normvorstellung der über die Eltern beurteilenden Personen widerspiegelt. Gemäss Winkelmann (2013) dient die Ressourcenorientierung eher der Zielerreichung, als wenn mit defizitorientierten Beschreibungen gearbeitet wird (S. 77-79).

Pfister (2019) empfiehlt, möglichst kurz und nur so viel wie nötig über Probleme zu sprechen. Vielmehr soll eine «Lösungssprache» verwendet werden. Der Fokus soll auf das Positive sowie Kompetenzen in der Vergangenheit und Zukunft gelegt werden. Durch gezielte Fragestellungen können Klient:innen so eingeladen werden, über Ausnahmen des vorhandenen Problems sowie über das Gewünschte nachzudenken (S. 44-46).

Eine Umdeutung der Hochkonflikthaftigkeit ins Positive, also in Ressourcen, kann folgende (neue) Betrachtungsweisen mit sich bringen: Für die langen Streitereien bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit gut aufeinander abgestimmten und zusammen erzeugten Mustern. Die Muster sind gut eingeübt, sehr stark automatisiert oder gar unbewusst und verfügen über eine grosse Kraft (Winkelmann, 2013, S. 79). Statt hochstrittige Eltern können sie auch «höchst engagierte Eltern, die um das Wohl ihrer Kinder ringen» genannt werden (S. 80). Diese Eltern zeigen meist einen starken Gerechtigkeitssinn, verfügen über eine hohe Alarmbereitschaft und zeigen viel Engagement für ihre Kinder (S. 81). Die unterschiedlichen Sichtweisen der Eltern können zu einem mehrdimensionalen Bild über die familiäre Situation führen (S. 81). Die Inflexibilität der Eltern kann zur Fähigkeit umkonnotiert werden, dass sie dank ihrer Standfestigkeit fähig sind, an ihrem eingeschlagenen Weg festzuhalten. Statt auf die Defizite wird somit auf die Fähigkeiten der Eltern geachtet (S. 80).

4.5.3 Konfliktlösefähigkeiten

Gemäss Keil de Ballón (2018) sollte den Konfliktlösefähigkeiten der Eltern Beachtung geschenkt werden, da diese eine Ressource sein können. Als vorteilhafte Strategien zur Lösung von Konflikten nennt sie das Zuhören, das Vertreten des eigenen Standpunkts, ohne die andere Person anzugreifen, das Entwickeln von Verständnis für die andere Person, das Zulassen von Kompromissen oder Eingestehen von Fehlern. Weiter nennt sie das Loslassen von Konflikten als Konfliktlösestrategie. Sind diese Strategien bei den Eltern nicht vorhanden, kann an diesen angeknüpft werden und diese beispielsweise in die Erarbeitung von Zielen miteinbezogen werden (S. 10).

4.5.4 Zielerarbeitung

Ziele bestimmen einen «Endzustand» und beschreiben einen Unterschied zum jetzigen Handeln und zeigen einen Nutzen oder Vorteil auf. Fokus der Ziele sollte also ein künftiges Verhalten sein. Ziele sollten für die Betroffenen Sinn machen und wünschenswert sein. Hargens (2015) weist darauf hin, wie wichtig es ist, Ziele sprachlich klar zu formulieren: «Je klarer ich weiss, was ich will, wozu das für mich gut ist und welchen Nutzen ich davon habe, desto höher, so meine Überzeugung, die Wahrscheinlichkeit, dass ich mich auf den Weg mache» (S. 48-51).

4.6 Gesprächsführung

Mit wem, in welcher Konstellation und mit welchen Methoden Gespräche geführt werden, kann aus Sicht der Autorin bedeutend sein. Aus diesem Grund werden folgend Gesprächs-Settings vorgestellt und auf die Gesprächsführung mit den Eltern und Kindern eingegangen.

4.6.1 Setting der Eltern-Gespräche

Werden hochstrittige Eltern zum Gespräch gebeten, empfiehlt Keil de Ballón (2018), die Eltern nicht im gleichen Raum warten zu lassen, da es bereits dort zu Konflikten kommen könnte. Im Gespräch sollte die Sitzordnung beachtet werden. Es ist empfehlenswert, die Eltern nicht gegenüber, sondern nebeneinander zu setzen und die Fachperson den Eltern gegenüber. Bei Bedarf kann ein leerer Stuhl zwischen die Eltern gestellt werden, welcher das Kind symbolisiert (S. 17.).

In Kapitel 2.1.1 wurde auf die Konfliktstufen von Glasl eingegangen. Anhand der Einschätzung der Konfliktstufen kann abgeschätzt werden, welches Gesprächssetting geeignet sein könnte: In der Win-Win-Phase (Konfliktstufen 1-3) ist oft eine Fachperson ausreichend. In der Win-Lose-Phase (Konfliktstufen 4-6) kann eine Co-Beratung durch zwei Fachpersonen hilfreich sein. Befinden sich Paare in der Lose-Lose-Phase (ab Konfliktstufe 7) empfiehlt Keil de Ballón (2018) keine Beratung mehr (S. 22). Hier kann aus Sicht der Autorin an Dettenborn und Walter's (2016) Hinweise bezüglich der Tendenzen der Wirkungsmöglichkeiten angeknüpft werden (S. 152-153) und abgeleitet davon eher entscheidungsorientiert gearbeitet werden (vgl. Kapitel 4.2.1).

Einzelgespräche können gemäss Keil de Ballón (2018) zu Beginn förderlich sein für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Fachperson. Der Elternteil erhält so die Möglichkeit, seine eigenen Sichtweisen bezüglich des Konflikts mitzuteilen und auch eigene Themen einzubringen. Die Fachperson hingegen erhält durch das Einzelsprach die Möglichkeit, den Elternteil kennen zu lernen. Da die Fachperson durch die Einzelgespräche die jeweiligen subjektiven Erzählungen der Eltern hört, sollte sie darauf bedacht sein, beide Elternteile anzuhören, gleichwertig zu behandeln und keine Bündnisse mit einem Elternteil eingehen (S. 19-20). Pfister (2021) weist auf die Gefahr hin, dass Einzelgespräche die hochstrittige Dynamik der Eltern verstärken kann (S. 57).

Gemeinsame Gespräche mit den Eltern sind für Fachpersonen aufgrund der Emotionalität der Eltern herausfordernd und bedürfen viel Struktur und Verständnis. Gemeinsame Gespräche können geführt werden, wenn die Eltern in der Lage sind, konstruktive Gespräche miteinander zu führen (Keil de Ballón, 2018, S. 20-21). Pfister (2021) vermerkt diesbezüglich, dass die klare Haltung der Fachperson für ein gemeinsames Gespräch die Eltern motivieren kann (S. 57).

Eine **Co-Beratung** eignet sich aufgrund der hohen Spannung oder bei geschlechterspezifischen Themen betreffend Mutter- oder Vaterschaft. Sind zwei Fachpersonen tätig, kann sich beispielsweise bei einer konfliktreichen Situation jede Fachperson mit ihrem/seinem Elternteil unterhalten. Die Fachpersonen können sich entsprechend abstimmen und das Gespräch strukturieren und steuern. Werden Co-Beratungen durchgeführt, bedarf dies einer hohen Transparenz und Reflexionsfähigkeit der Beratenden aufgrund möglicherweise entstehender Bündnisse mit dem begleiteten Elternteil (Keil de Ballón, 2018, S. 22-23).

Besteht seitens eines oder beider Elternteile keine Bereitschaft oder sind sie nicht in der Lage, mit dem anderen Elternteil im selben Raum zu sein und Gespräche zu führen, gibt es als weiteres Gesprächssetting das «**Fürsprechermodell**». Dieses ist gemäss Keil de Ballón (2018) auch geeignet, wenn seitens Fachperson befürchtet wird, dass gemeinsame Gespräche die Situation verschlimmern würden. Das «Fürsprechermodell» hat den Vorteil, dass jeder Elternteil eine eigene Fachperson zur Verfügung hat, welches seine Wünsche dem anderen Elternteil und dessen Fürsprecher:in übermittelt. Die Vermittlung der Wünsche erfolgt durch die Fürsprechenden in einer wertschätzenden Form. Die abwertenden Äusserungen werden so durch die Fürsprechenden in eine deeskalierende Form übersetzt, sodass die Elternteile besser darauf eingehen können. Diese Art der Gesprächsführung verlangt seitens Fachpersonen ebenfalls viel Transparenz und Offenheit sowie Reflexion (S. 23-24).

4.6.2 Gesprächsführung mit Eltern

Förderlich für den Prozess ist es, wenn die Fachperson für eine entspannte Atmosphäre sorgt und im Gespräch verbale Attacken unterbindet und das Gespräch analog eines/einer Moderator:in stets wieder auf das Ziel lenkt (Keil de Ballón, 2018, S. 20-21).

Das Vereinbaren von Gesprächsregeln zwischen den Eltern und mit der Fachperson sowie das Erarbeiten von Themen und deren Reihenfolge der Bearbeitung ist gemäss Keil de Ballón (2018) in der Beratung hilfreich. Dies kann aus Sicht der Autorin sinngemäss auch auf die Arbeit während des Abklärungsprozesses angewendet werden. Pfister (2021) nennt zwei Grundregeln, welche er für die Gesprächsführung mit den Eltern als unabdingbar betrachtet:

- Die Eltern sprechen nur zur Fachperson und richten ihren Blick ebenfalls nur auf die Fachperson – dies kann deeskalierend wirken, da die dysfunktionale Kommunikation unterbrochen und das Zuhören gefördert werden.
- Wenn der Gesprächsverlauf dem Kind nicht dient, hat die Fachperson die Erlaubnis, das Gespräch zu stoppen.

Die Fachperson kann die Regeln damit begründen, dass sie dem Kind nützen, was das Einverständnis der Eltern erleichtert (S. 61-62).

Bezüglich Bearbeitung von mehreren Themen ist es ratsam, zuerst an kleinen und eher erreichbaren Zielen zu arbeiten, bevor auf grössere Konfliktthemen eingegangen wird (Keil de Ballón, 2018, S. 20-21).

Hochstrittige Eltern sind ambivalent. Nebst dem ersichtlichen Streitmuster tragen sie meist den Wunsch nach Frieden in sich und haben eine vernachlässigte und geschwächte Seite in sich. Dem soll gemäss Winkelmann (2013) im Gespräch mit den Eltern Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn oft ist der Streit die einzige Möglichkeit für Eltern, als Vater oder Mutter wahrgenommen zu werden (S. 87). Gemäss Pfister (2021) kann beim Kind angeknüpft werden, da dies meist das einzige ist, was die Eltern verbindet. Er nennt das Kind «die Kraftquelle und der tiefere Sinn für die erforderlichen Veränderungen» (S. 65).

Das Kind kann indirekt in die Gesprächsführung mit eingezogen werden, zum Beispiel in Form eines Stofftiers oder eines leeren Stuhls. Ein solches Symbol kann die Eltern emotional sowie gedanklich an das Kind erinnern (Keil de Ballón, 2018, S. 25). Um das Kind in den Fokus zu rücken, ist es zudem nützlich, die Eltern von der Paarebene auf die Elternebene zu führen. Dies gelingt beispielsweise in der stetigen Anrede als Vater, Mutter oder Eltern, statt mit der Anrede als Herr X bzw. Frau X (Wider & Pfister, 2018, S. 362).

Weiter hilfreich sind gemäss Wider und Pfister (2018) Fragen, welche das Kind ins Zentrum rücken und von der eigenen Sichtweise als Eltern weglenken, z.B. «Inwiefern ist das gut/nützlich für Ihr Kind?» (S. 362). Wird der Name des Kindes in eine Frage integriert, rückt das Kind noch stärker ins Bewusstsein der Eltern aber auch der Fachpersonen. Weiter nützlich sind Fragen, welche die hochstrittigen Eltern zum Nachdenken anregen. Kurze und prägnante Fragen eignen sich aufgrund des Stress-Levels der Eltern (S. 362). Eine Übersicht über mögliche Fragen bietet folgende Aufstellung:

Ziel	Frage
Kind ins Zentrum bringen	Inwiefern ist das gut für Ihr Kind?
Ressourcen- & Zukunftsorientierung	Was wäre in der Zukunft wichtig, damit es X besser geht?
Nach Streit bzw. Motivation nach Kooperationsphase beruhigen	Wie würde X sich fühlen, wäre sie die letzten Minuten hier gewesen?
Kriterien definieren	Woran erkennen Sie als Eltern konkret, dass diese Idee für X gut wäre?
Nutzen aufzeigen	Sind wir in unserem heutigen Gespräch auf einem guten Weg, damit für X eine Verbesserung spürbar wird?

Tabelle 4: Hilfreiche Fragen (in Anlehnung an Wider und Pfister, 2018, S. 363)

Die Fachperson kann in einem psychoedukativen Gespräch die Eltern über die Bedürfnisse und Entwicklungsschritte des Kindes informieren und die Risiken des elterlichen Konflikts aufzeigen. Dies kann die Eltern in der Entscheidungsfindung unterstützen und sie zu Verhaltens- und Gedankenveränderungen motivieren (Keil de Ballón, 2018, S. 21).

4.6.3 Deeskalierende Gesprächsführung

Nebst den deeskalierenden Gesprächssettings und den genannten Gesprächsregeln können weitere Massnahmen im Gespräch mit den Eltern deeskalierend wirken: Nennen beide Eltern im Gespräch die gleichen Kompetenzen ihres Kindes, kann es helfen, den Fokus auf diese positiven Eigenschaften zu lenken, indem diese hervor gehoben werden und als Ergänzung erfragt wird, welchen Beitrag die Elternteile dazu leisten. So wird der Fokus auf das Kind und das Verbindende zwischen den Eltern gelenkt, was zu einer Entspannung führen kann (Pfister, 2021, S. 66-67).

Durch einen Perspektivenwechsel können Fachpersonen den Eltern die Auswirkungen des elterlichen Konflikts aufzeigen. Ihnen kann beispielsweise erklärt werden, dass die Abwertung des anderen Elternteils dem Kind schadet, es sich dafür schämen und dies Auswirkungen auf dessen Selbstwertgefühl haben kann (Keil de Ballón, 2018, S. 21).

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern ist es unerlässlich, dass die Fachkräfte die elterlichen Bemühungen in der Erziehung wahrnehmen und anerkennen. Eine wertfreie Begegnung den Eltern gegenüber lässt eine Öffnung der Eltern zu. Die Ansicht, dass Eltern stets das bestmögliche für ihre Kinder tun, ist hilfreich im Zugang zu den Eltern (Conen, 2014, S. 13)

4.6.4 Gesprächsführung mit Kindern

Gemäss Normann und Mayer (2011) ist es vor Kindergesprächen nützlich, wenn die Eltern vorab über das Gespräch sowie die Arbeitsweise mit den Kindern informiert werden. Wenn die Eltern ihre Kinder vorab über das Gespräch informieren, hat dies eine positive Auswirkung auf das Gespräch, da sie sich auf die neue Situation einstellen können (S. 162). Im Beratungskontext haben Normann und Mayer (2011) definiert, dass keine Einzelgespräche mit den Kindern geführt werden sollten, bevor nicht das Vertrauen der Eltern gewonnen wurde, eine sichere Beziehung zu ihnen besteht und seitens der Gesprächsführenden Informationen über die Ressourcen der Eltern gesammelt worden sind (S. 168).

Im Alter von drei bis vier Jahren verfügt ein altersgerecht entwickeltes Kind über die Fähigkeit, einen Willen zu haben und diesen zu äussern. Zur Interpretation des Kindeswillen müssen weitere Aspekte wie Verhaltensbeobachtung oder die Angaben von Bezugspersonen berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass ein Kind aus verschiedenen Gründen möglicherweise den Willen eines Elternteils wiedergibt, statt den eigenen oder auch, dass es den Willen des Elternteils verinnerlicht hat (Staub, 2018, S. 72-74). Keil de Ballón (2018) weist ebenfalls darauf hin, dass die Interaktionen zwischen dem Kind und den Eltern beobachtet werden sollen – dies einerseits, wenn das Kind aufgrund des Alters noch keine eigenen Aussagen machen kann – andererseits bei älteren Kindern, um Rückschlüsse auf die Bindung zu machen. Teil

der Beobachtung könnten sein, wie die Beziehung generell zu den Eltern ist, welche Unterschiede es zu den einzelnen Elternteilen gibt, wie das Bindungsverhalten des Kindes ist, wie die Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, wie das Kind auf die Fachperson reagiert und wie sein Spielverhalten ist. Positive Beobachtungen können den Eltern mitgeteilt werden, da dies entlastend wirken kann. Im Falle von negativen Beobachtungen ist es ratsam, dies im Einzelgespräch mit dem betreffenden Elternteil anzusprechen (S. 25-26).

Verfügen Personen über das Gefühl, dass Dinge vorhersehbar, beeinflussbar, erklärbar und verstehbar sind, hat dies positive Auswirkungen auf ihre Kontrollüberzeugung. Dies kann beispielsweise durch das Erklären der Situation und der Rechte durch eine Verfahrensbeistandsperson oder eine Beratung des Kindes durch eine Fachperson erfolgen. Verfügt ein Kind über eine hohe Kontrollüberzeugung und versteht es seine Situation, versucht es eher, Einfluss auf die Situation zu nehmen, statt sich ohnmächtig zu fühlen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 64-66).

Für Gespräche mit Kindern sollten einige Regeln beachtet werden: Normann und Mayer (2011) empfehlen, dass die Eltern während des Gesprächs mit dem Kind nicht anwesend sind. Um das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, sind allgemeine Fragen zum Leben des Kindes empfehlenswert. Das Kind kann gefragt werden, ob es wisse, weshalb es zum Gespräch erscheint. Anschliessend kann das Ziel des Gesprächs aufgezeigt werden. Wichtig ist zudem, dem Kind aufzuzeigen, was mit den Informationen passiert, welche das Kind während dem Gespräch preisgibt. Im Anschluss kann auf die Thematik der Trennung eingegangen werden: Es können Fragen zur Betreuungssituation gestellt werden und Informationen rund um die Beziehung zu den Eltern sowie den Geschwistern gewonnen werden. Vom Kind sollte in Erfahrung gebracht werden, was so bleiben soll und welche Veränderungen sich das Kind wünscht. Weiter können auch Wünsche des Kindes an die Eltern erfragt werden. Mit dem Kind soll genau vereinbart werden, welche Informationen und Wünsche aus dem Gespräch an die Eltern gelangen dürfen (S. 162-163). Hilfreich kann sein, die Wünsche oder Sichtweisen der Kinder auf Flipcharts zu visualisieren, sodass diese für die Eltern sichtbar werden. Die Wünsche der Kinder helfen oft, den elterlichen Konflikt zu entschärfen – sie können helfen, die Eltern wieder «zurück auf den Boden» zu bringen (S. 170).

Suggestiv-Fragen sind zu vermeiden, da dies die Aussagen der Kinder verfälschen und bei Kindern sogenannte Pseudoerinnerungen hervorrufen könnten. Jüngere Kinder gelten als beeinflussbarer als ältere. Es empfiehlt sich, Kindern viel Zeit zu lassen, sie frei erzählen zu lassen, sie nicht dabei zu unterbrechen und Erzähltes zu paraphrasieren. Fachpersonen sollten nach einer guten Gesprächsvorbereitung ihre Sprache dem Kind anpassen, einfache und konkrete Fragen stellen und im Gespräch eine zugewandte, entspannte und neutrale Haltung einnehmen. Durch offenes Kommunizieren dem Kind gegenüber, dass es bei Fragen gerne nachfragen kann oder die gestellten Fragen auch unverständlich sein könnten, können

Suggestionseffekte vermieden werden. Zudem sollte – falls Wiederholungsfragen nötig werden – die erneute Frage begründet werden (Rosch, 2021, S. 30-34).

4.6.5 Beratung und Unterstützung der Kinder

Dietrich et al. (2010) haben im Rahmen ihrer Forschungsarbeit Kinder hochstrittiger Eltern befragt. Die Befragung ergab, dass Kinder die Einzelangebote als wenig belastend und als angenehm empfunden haben. Familiensitzungen erlebten sie jedoch eher negativ, da sie erneut die elterlichen Konflikte miterlebten und sie die Erfahrung machen mussten, dass auch Fachpersonen die elterliche Konfliktsituation nicht auflösen konnten (S. 26). Sind im Rahmen der interventionsorientierten Abklärung Unterstützungsangebote für das Kind in Betracht zu ziehen, ist dieser Erkenntnis aus Sicht der Autorin Rechnung zu tragen.

4.7 Zeiterleben des Kindes

Je jünger ein Kind ist, desto weniger lang kann es seine Bedürfnisse aufschieben – dies aufgrund der erhöhten Abhängigkeit von Bezugspersonen. Die schnelle Bedürfnisbefriedigung kann das Bindungsentstehen beschleunigen. Das führt dazu, dass je jünger ein Kind ist, die Bindung auch schneller wieder verschwindet. Ein zweijähriges Kind erlebt einen Monat Trennung oder Bindung länger als beispielsweise ein zwölfjähriges Kind. Das kindliche Zeiterleben birgt Risiken z.B. betreffend Entfremdung und Verlust der Bindung. Deshalb ist eine zeitnahe Regelung der elterlichen Sorge und der Betreuung aus kindeschutzrechtlichen Gründen wichtig. Der Aufbau von Bindung soll nicht durch ein Verfahren erschwert oder ermöglicht und dann wieder gestört werden. Dem Zeitfaktor soll aufgrund des Kindeswohls Rechnung getragen werden. Es gilt eine angemessene Verfahrensdauer anzustreben, bei welcher das Kindeswohl aber auch die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien gewährleistet sind (Dettenborn & Walter, 2016, S. 52-54).

Aus Sicht der Autorin sollte während des Abklärungsverfahrens das kindliche Zeiterleben stets berücksichtigt werden.

4.8 Zwischenfazit

Die Einschätzung der elterlichen Konfliktstufen soll Fachpersonen bei der Wahl des Rollenverständnisses als Referenz dienen. Aus Sicht der Autorin ist dies eine wichtige Entscheidung für das weitere Vorgehen und mögliche Interventionen während des Abklärungsverfahrens, welche den Verlauf entsprechend prägen können.

Dem Konflikt-Niveau entsprechend gewählte Gesprächs-Settings können deeskalierend wirken und die Möglichkeit bieten, den Fokus von der Paar- auf die Elternebene zu bringen. Durch

die gezielte Ansprache der Eltern als Vater bzw. Mutter von ihrem Kind sowie kinderorientierte Fragestellungen kann es Fachpersonen gelingen, den Fokus vermehrt auf das Kind zu richten. Werden Kinder in Gespräche mit einbezogen sind aus Sicht der Autorin das gewählte Setting, die dem Kind und dessen Alter angepasste Sprache sowie das Vermeiden von Suggestiv-Fragen wichtig. Die vom Kind geäußerten (und visualisierten) Wünsche und Sichtweise können eine Möglichkeit sein, den elterlichen Konflikt zu entschärfen.

5 Beantwortung der Fragestellung und Schlussfolgerungen

In diesem letzten Kapitel der Bachelorarbeit werden die Hauptfrage sowie die drei Unterfragen beantwortet, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit aufgezeigt sowie abschliessend ein Fazit durch die Autorin gezogen.

5.1 Beantwortung der Fragestellung

Unterfrage: *Was sind die Kennzeichen von hochstrittiger Elternschaft und welche Auswirkungen kann diese auf das Kindeswohl haben?*

Diese Fragestellung wurde anhand der bestehenden Literatur in Kapitel 2 bearbeitet. Die wichtigsten Ergebnisse werden hier nochmals aufgeführt.

Es werden einige Kennzeichen hochstrittiger Elternschaft in der Literatur genannt:

- Lange andauernder Streit zwischen den Eltern nach einer Trennung/Scheidung (Keil de Ballón, 2018, S. 1)
- Massive gegenseitige Vorwürfe zwischen den Eltern (ebd.)
- Eltern sind nicht fähig, gemeinsame und von beiden Elternteilen getragene Lösungen zu finden (ebd.)
- Das persönliche Umfeld sowie Anwäl:t:innen, Gerichte, Behörden etc. werden in den Konflikt mit einbezogen – Eltern suchen Allianzpartner:innen (Pfister, 2021, S. 20)
- Verlust der Empathie aufgrund Konzentration auf die eigenen elterlichen Bedürfnisse (Dettenborn & Walter, 2016, S. 144)

In Bezug auf die Hochkonflikthaftigkeit nennen Dettenborn und Walter (2016) 18 verschiedene Eskalationskriterien, wie z.B. Schikanehandeln, Drohverhalten, das Verharren im Vorwurfskreislauf, Überhöhte Kontrollansprüche bis hin zu Gewaltanwendungen, Psychopathologisierung der Konfliktpartner:innen. Weitere Kennzeichen sind die grosse Anzahl bestehender Konfliktthemen, das Nichteinhalten von Vereinbarungen sowie der häufige Einbezug von Rechtsvertretungen etc. (S. 148-150). Anhand der Anzahl bestehender Merkmale kann Hochstrittigkeit gar in drei verschiedene Stufen von Hochkonflikthaftigkeit (gering, mittel, ausgeprägt)

eingeteilt werden (S. 150-151). Auch Alberstötter (2012) hat ein 3-stufiges Modell entwickelt, welche bei der Einschätzung hochstrittiger Eltern dienlich ist (vgl. Kapitel 2.1.2).

Weitere Auswirkungen können die Beeinflussung des Kindes durch die Eltern oder die Abwertung des nicht anwesenden Elternteils sowie eine Einschränkung der Kommunikation zwischen dem Kind und dem einen Elternteil bis hin zu Kontaktverhinderung oder handgreiflichen Streitereien sein (Dettenborn & Walter, 2016, S. 148-150). Pfister (2021) nennt weiter, dass die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder aufgrund des Konflikts aus den Augen verlieren und nicht auf ihre Kinder eingehen (S. 11).

Das hochstrittige elterliche Verhalten kann verschiedene Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben. Es kann Gefühle wie Angst, Wut oder Trauer auslösen (Dettenborn & Walter, 2016, S. 191). Die Elternkonflikte können sich auf die kindliche Entwicklung auf individueller, familiärer sowie ausserfamiliärer Ebene auswirken. Auf familiärer Ebene gehören hierzu Auswirkungen auf die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, Parentifizierung (vgl. Kapitel 2.2.2), Loyalitätskonflikten (vgl. Kapitel 2.2.1) etc. (Dietrich et al., 2010, S. 20). Auf individueller Ebene können elterliche Konflikte Auswirkungen auf die Psyche und Gesundheit (vgl. Kapitel 2.2.3) haben, z.B. auf die Persönlichkeitsentwicklung, auf das Stresserleben und die Stressbewältigung bis hin zu Auswirkungen auf die Immunabwehr oder Gehirnentwicklung (S. 24). Auf der ausserfamiliären Ebene kann es zu einem auffälligen Sozialverhalten der Kinder kommen bis hin zu Auswirkungen auf die schulischen Leistungen (S. 20).

Je höher die Hochkonflikthaftigkeit, desto schwieriger ist es, «die Kinder vor Überforderung und Belastung zu schützen» (Dettenborn & Walter, 2016, S. 153). In gewissen Fällen kann das hochstrittige elterliche Verhalten zu einer Kindeswohlgefährdung führen, darunter fallen beispielsweise massive Erwachsenkonflikte, bei welchen das Kind permanent in den Konflikt miteinbezogen wird oder das Miterleben von Partnerschaftsgewalt sowie auch Vernachlässigung (Rosch & Hauri, S. 450-452).

Unterfrage: *Welche Methoden eignen sich während dem Abklärungsverfahren im Umgang mit hochstrittigen Eltern, um den Fokus aufs Kind zu legen?*

Die bearbeitete Literatur zeigt auf, dass eine Einschätzung der bestehenden Konfliktstufe für die Wahl der entsprechenden Methoden essenziell ist. Hierfür sind aus Sicht der Autorin die in der vorhergehenden Frage behandelten Kenntnisse über Hochstrittigkeit und deren Eskalationsstufen wichtig. Anhand der Einschätzung der Hochkonflikthaftigkeit von Dettenborn und Walter wie auch Alberstötter oder Glasl können Fachpersonen einschätzen, welches Rollenverständnis (vgl. Kapitel 4.2.1) sie während der Abklärungsphase mit den Eltern anwenden. Auf der 1. und 2. Stufe der Hochkonflikthaftigkeit nach Alberstötter (vgl. Kapitel 2.1.2) oder auch Dettenborn und Walter (vgl. Kapitel 2.1.3) kann ein interventionsorientiertes Vorgehen gemäss

Rollenverständnis II zielführend sein. Ab der Stufe 3 ist aufgrund der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit für einvernehmlichen Lösungen eher eine entscheidorientierte Vorgehensweise gemäss dem Rollenverständnis I zu wählen.

Da hochstrittige Eltern wie bereits erwähnt ihren Blick auf das Kind oftmals verlieren und mit ihrem Konflikt beschäftigt sind, ist es aus Sicht der Autorin ratsam zu prüfen, welche Grundbedürfnisse nach Grawe nicht gedeckt sind. So kann sie im Gespräch mit den Eltern z.B. bei den (seelischen) Verletzungen anknüpfen und die Eltern dabei unterstützen, diese in Bedürfnisse umzukonnotieren (Winkelmann, 2013, S. 84-85). Da oftmals das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle nicht erfüllt ist, kann hier ebenfalls angeknüpft werden und mit Transparenz und Information entgegenzuwirken (Weber & Kunz, 2012, S. 33-34). Diesbezüglich ist es daher aus Sicht der Autorin ratsam, die Eltern über das Abklärungsverfahren und ihre Handlungsmöglichkeiten aufzuklären (vgl. Auftragsklärung Kapitel 4.4). Da oftmals Misstrauen besteht und Vertrauen ein entscheidender Faktor für die Arbeit mit hochstrittigen Familien ist (Normann & Mayer, 2011, S. 171) ist es aus Sicht der Autorin wichtig, dass die Eltern darüber aufgeklärt werden, dass eine Gefährdungsmeldung bzw. eine Abklärung nicht zwangsläufig zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts führt (Fassbind, 2018, S. 135). Aus Sicht der Autorin kann daher erst mit einem auf das Kind gerichteten Fokus gearbeitet werden, wenn die Eltern ein gewisses Vertrauen zur abklärenden Person erlangt haben.

Um den Gesprächsfokus während der Abklärung immer wieder auf das Kind zu richten, ist es ratsam, dass Fachpersonen immer wieder durch gezielte Fragen das Kind betreffend dieses in den Fokus setzen (Wider & Pfister, 2018, S. 363). Auch das gezielte Ansprechen der Eltern als Vater bzw. Mutter sowie dem Verwenden des Namens des Kindes wird der elterliche Fokus auf das Kind gelenkt (S. 362). In gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern kann auch ein oder ein leerer Stuhl Stofftier dazu dienen, die Gedanken und Emotionen der Eltern auf das Kind zu lenken (Keil de Ballón, 2018, S. 25).

Als wichtiger Punkt erachtet die Autorin, dass die Paar-Konflikte thematisiert und isoliert werden, da erst dann auf Elternebene gearbeitet werden kann (Rosch, 2021, S. 37). Hierfür bestehen verschiedene Angebote wie «Kinder im Blick», Elternberatung oder Mediationen, welche als Unterstützung besucht werden können. Ob ein solches Angebot erfolgsversprechend ist und innerhalb der Abklärung Platz hat oder allenfalls angeordnet werden muss, muss aus Sicht der Autorin durch die Fachpersonen während der Abklärungsphase geprüft werden.

Unterfrage: *Wie können Fachpersonen der KESB bzw. abklärende Personen während dem Abklärungsverfahren bei hochstrittigen Eltern deeskalierend arbeiten, um das Wohl des Kindes zu gewähren?*

Wie erwähnt kann das an die Konfliktstufe angepasstes Vorgehen bzw. Gesprächssetting (vgl. Kapitel 4.6.1) deeskalierend wirken. So sind je nach Einschätzung der Situation bzw. Konfliktstufe durch die Fachperson Einzelgespräche, gemeinsame Gespräche oder Co-Beratungsgespräche geeignet (Keil de Ballón, 2018, S. 19-23). Befürchten Fachpersonen, dass gemeinsame Gespräche den Konflikt zusätzlich anfeuern könnte, kann auch das «Fürsprechermodell» ein geeignetes Setting sein, da die Fachpersonen Äusserungen der Eltern in deeskalierender Form übersetzen und überbringen können (S. 23-24).

Werden Gespräche mit beiden Elternteilen geführt, können die von Pfister (2021) genannten Gesprächs-Grundregeln deeskalierend wirken: Da die Blicke der Eltern auf die Fachperson gerichtet sind und sie jeweils die Fachperson ansprechen, fördert dies das Zuhören und kann die dysfunktionale Gesprächsführung zwischen den Eltern unterbrechen. Das Stoppen des Gesprächs, sobald das Gespräch nicht mehr dem Wohl des Kindes dient, kann verhindern, dass das Gespräch eskaliert (S. 61-62).

Das Entgegenbringen von Wertschätzung den Eltern gegenüber sowie das Anerkennen der (elterlichen) Fähigkeiten sowie deren Leiden in der aktuellen Situation kann zu einer guten Gesprächsatmosphäre führen (Hargens, 2015, S. 44).

Der Gesprächs-Fokus auf bestehende Probleme sollte möglichst kurz gehalten sein, sodass vielmehr über Kompetenzen sowie die Zukunft gesprochen werden kann. Pfister (2021) spricht hier von einer «Lösungssprache», mit welcher der Blick der Eltern mittels geeigneter Fragestellungen weg vom Problem Richtung Zukunft gelenkt werden kann (S. 44-46).

Durch die Umdeutung von Hochkonflikthaftigkeit in Ressourcen können bei den Eltern neue Betrachtungsweisen entstehen. So können Verhaltensmuster, welche zu Konflikten führen, in etwas Positives umformuliert werden – statt höchst strittig können sie sich bzw. den Elternteil beispielsweise als höchst engagiert betrachtet werden (Winkelmann, 2013, S. 79-80).

Zeigen ein oder beide Elternteile grosse Widerstände, so können deren Äusserungen zurückgespiegelt werden. Weiter dienlich kann es sein, bei belastenden Themen den Fokus auf einfacher zu bearbeitende Themen zu legen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 105-106).

Hauptfrage: *Wie kann das Abklärungsverfahren bei Kindeswohlabklärungen mit hochstrittigen Eltern modellhaft gestaltet werden, damit die bestmögliche Lösung für das Kind getroffen werden kann?*

Für Abklärungsverfahren im Kinderschutz bestehen wie erwähnt Abklärungsmodelle wie beispielsweise das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument, welches Fachpersonen der Sozialen Arbeit in Abklärungsverfahren unterstützen können. Aus Sicht der Autorin ist in hochstrittigen Kinderschutzfällen unbedingt Fachwissen aus anderen Disziplinen hinzuzuziehen und in der Praxis anzuwenden.

Nebst den mehrfach erwähnten Einschätzung des elterlichen Konfliktniveaus und der daraus abgeleiteten methodischen Vorgehensweise bedarf es bei Abklärungsverfahren auch Kenntnisse der juristischen Disziplin sowie bestehender Angebote, um passende Interventionen zum Wohle des Kindes zu finden.

Modellhaft in den Abklärungsprozess einbezogen werden sollte aus Sicht der Autorin nach der Weichenstellung durch die Einschätzung des Konfliktniveaus und Wahl der entsprechenden Vorgehensweise auch die Auftrags- und Rollenklärung sowie die Beziehungsgestaltung, da diese grosse Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern haben kann. Weiter erachtet sie die Prüfung der Selbstregulierungskräfte des Familiensystems als wichtig und sollte aus ihrer Sicht auch während des Verfahrens und der sich währenddessen verändernden Begebenheiten überprüft werden. Dies in Anlehnung an Dettenborn und Walter (2016), da bei einer Überschätzung der Selbstregulierungskräfte zu schwache und bei einer Unterschätzung zu starke Interventionen gewählt werden könnten, welche das Familiensystem sowie das Kindeswohl noch zusätzlich belasten können (S. 153).

Werden interventionsorientierte Abklärungen durchgeführt, ist es aus Autorinnen Sicht wichtig, das Zeiterleben des Kindes im Blick zu halten sowie auch stets zu prüfen, ob diese Art der Abklärung nicht dem Kindeswohl schadet und zu Gunsten einer schnelleren und entscheidorientierten Abklärung gewechselt werden müsste.

Werden gegen Ende der Abklärungsphase Massnahmen auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft, sollten diese aus Sicht der Autorin unter der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des hochstrittigen Familiensystems und deren Auswirkungen auf den Erfolg möglicher Massnahmen gemacht werden.

Wie genau das Abklärungsverfahren im jeweiligen Fall gestaltet werden soll, hängt stark von den gegebenen Faktoren ab. Die genannten Punkte können jedoch Möglichkeiten sein, welche im Abklärungsverfahren unterstützend wirken könnten.

5.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit

Die vorliegende Arbeit hat die Wichtigkeit der Fachkenntnisse über Hochstrittigkeit und deren Folgen aufgezeigt. Da hochstrittige Familiensysteme viele Akteur:innen involvieren betrifft diese Thematik nicht nur Abklärende der KESB, sondern auch Fachpersonen der Sozialen Arbeit in der Schulsozialarbeit, bei Beratungsstellen oder bei Berufsbeistandschaften im Kinderschutz etc. Die Abklärung von kinderschutzrechtlichen Fragestellungen erachtet die Autorin als herausfordernd, da es durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kenntnisse im Bereich Recht aber auch Psychologie, Gesprächsführung, kindliche Entwicklung etc. erfordert.

Aus Sicht der Autorin ist es für die Praxis hilfreich, dass mit bestehenden Instrumenten wie dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument gearbeitet wird, da es Fachpersonen in ihrer herausfordernden Arbeit unterstützt und es den Abklärungsprozess vereinfachen und vereinheitlichen kann. Mit welchem Rollenverständnis die Fachpersonen in den jeweiligen Fällen handeln, sollte auch während des Abklärungsverfahrens immer wieder mit Blick auf das Kindeswohl überprüft werden.

Die Wahl der «richtigen» Massnahme und des «richtigen» angewandten Rollenverständnisses bzw. Vorgehen wird in der Literatur diskutiert. Angeordnete Beistandschaften beispielsweise können eine Chance für das Familiensystems sein, aber auch zu einem erweiterten Risikofaktor werden, der den Konflikt weiter verstärkt. In Anlehnung an Affolter (2015) kann dies daher auch heissen, «die Schranken des Machbaren anzuerkennen» (S. 197). Das Aushalten von schwierigen Situationen, das Feststellen, dass Interventionen oder Massnahmen trotz allen Bemühungen nicht zielführend sind oder der Wechseln von einer interventionsorientierten zu einer entscheidungsorientierten Abklärung kann bei Fachpersonen der Sozialen Arbeit ein Gefühl der Machtlosigkeit auslösen. Wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit dieser Situation umgehen und was sie dabei unterstützen könnte, konnte in dieser Arbeit nicht behandelt werden und könnte mit einer Forschungsarbeit behandelt werden.

Da Fachpersonen in Abklärungsverfahren mit hochstrittigen Kindern auch Kinder-Gespräche durchführen, erachtet es die Autorin als wichtig, dass sich Fachpersonen vertieft mit der Gesprächsführung mit Kindern auseinandersetzen und allenfalls auch Weiterbildung diesbezüglich absolvieren. Auch bezüglich dem Umgang mit Macht während der Abklärungsphase ist es aus Sicht der Autorin wichtig, dass Fachpersonen sich ihrer Macht bewusst sind und mögliche Auswirkungen davon kennen. Für den Berufsalltag empfiehlt sich diesbezüglich eine stetige Auseinandersetzung wie auch Weiterbildungen zum Thema Macht/Machtpositionen zu besuchen. Für den beruflichen Alltag können sich Sozialarbeitende immer wieder an folgenden drei Regeln orientieren: «Wenn etwas funktioniert, so mache mehr davon!»; «Wenn etwas nicht funktioniert, mach etwas anderes!» und «Repariere nicht, was nicht kaputt ist» (Pfister, 2019, S. 52-53).

5.3 Persönliches Fazit

Für ihre berufliche Praxis kommt die Autorin zum Schluss, dass ein breites Fachwissen, ein stetes Abwägen der eigenen Rolle und der geplanten Interventionen für die Abklärungsarbeit mit Kindern und ihren hochstrittigen Eltern unerlässlich ist.

Im Diskurs rund um die Hochstrittigkeit geht es oft hauptsächlich um die Eltern. Nicht der elterliche Konflikt, sondern deren Auswirkungen auf das Kind sollten im Zentrum sein. Aus Sicht der Autorin ist es wichtig, dass die Eltern stets auf ihre elterlichen Pflichten hingewiesen werden. Nur die Eltern können ihre Konflikte lösen – Fachpersonen der Sozialen Arbeit können sie lediglich darin unterstützen, diesen zu lösen. Bleiben die elterliche Konflikte jedoch derart verhärtet, erachtet es die Autorin als wichtig, «Schutzinseln» für die Kinder zu finden, welche es ihnen ermöglichen, «Kind zu sein» und dem elterlichen Konflikt zwischendurch zu entkommen.

Aus Sicht der Autorin bleibt die Arbeit trotz der Kenntnisse verschiedener Methoden im Umgang mit hochstrittigen Eltern herausfordernd. Ein stetiges Weiterbilden sowie das immer wieder erneute Hinterfragen der eigenen Haltung sowie das «Mitschwingen» mit den Eltern und ihren Bedürfnissen mit dem Blick auf das Kindeswohl erachtet sie als immanent wichtig. Als Leit-Satz für die herausfordernde Situationen kann auf Wider und Pfisters (2018) Zitat zurückgegriffen werden: «Alles was zu einer konfliktärmeren Lösung für das Kind beiträgt, geht in die richtige Richtung [...]» (S. 374).

6 Literaturverzeichnis

- Affolter-Fringeli, Kurt (2015). Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine *dea ex machina*. *Zeitschrift Kindes- und Erwachsenenschutz*, (3), 181- 197.
- Affolter-Kurt, Biderbost Ivo, Brunner, Sabine, Cantieni Linus, Gloor Urs, Hauri Andrea, Leuthold Ursula, de Luze Estelle, Marugg Michael, Meier Philippe, Mutter Yolanda, Reichlin Beat, Simoni Heidi, Vogel, Urs, Wider, Diana & Zingaro, Marco (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Herausgegeben von der KOKES. Dike Verlag AG.
- Alberstötter, Uli (2012). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In Matthias Weber & Herbert Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Aufl., S. 29-51). Beltz Juventa
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre]. Autor.
- Biesel, Kay, Jud, Andreas, Lätsch, David, Schär, Clarissa, Schnurr, Stefan, Hauri, Andrea & Rosch, Daniel (2017). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung. *ZKE* (2), 139-155.
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2021). *Alter der unmündigen Kinder bei der Scheidung der Eltern, 1984-2020*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.17444400.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2022). *Scheidungen, Scheidungshäufigkeit*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.html>
- Cantieni, Linus & Wyss Brigitta (2018). Elterliche Sorge. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Aufl., S. 328-344). Haupt.
- Conen, Marie-Luise (2014). *Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz von Marie-Louise Conen* (1. Aufl.). Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Dettenborn, Harry (2010). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (3. Überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, Harry, & Eginhard Walter (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.

- Dietrich, Peter S. & Paul, Stephanie (2012). *Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. Differenzielle Merkmale und Erklärungsansätze*. In Matthias Weber & Herbert Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Aufl., S. 13-28). Beltz Juventa.
- Dietrich, Peter S., Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya, Sandner, Eva & Weber, Matthias (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Fassbind, Patrick (2018). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Aufl., S. 128-202). Haupt.
- Gerber, Simone (2021). *Wann interveniert der Staat in Familien? Eintritts- und Eingriffsschwellen im Kinderschutz und im Kindesrecht*. Stämpfli Verlag.
- Glasl Friedrich (2013). *Konfliktmanagement: ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (11. Aufl.). Haupt Verlag Freies Geistesleben.
- Häfeli, Christoph (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (3. Aufl.). Stämpfli.
- Hargens, Jürgen (2015). *Keine Tricks! Erfahrungen lösungsorientierter Therapie. Ein persönlicher Rückblick*. Wilob.
- Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David, & Rosch, Daniel (2021). *Abklärungen im Kinderschutz - Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis* (Band 5, S. 2-62). Stämpfli.
- Hauri, Andrea & Rosch, Daniel (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. *FamPra.ch*, (3), 677-698.
- Herzig, Christophe (2020). Die Rolle der Kindsvertretung. *FamPra.ch*, (3), 567-588.
- Keil de Ballón, Silvia (2018). *Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung. Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit*. Springer.
- KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (ohne Datum). *Kokes-Statistik 2020/ Bestand Kinder*. Gefunden unter: https://www.kokes.ch/application/files/8916/3116/8881/KOKES-Statistik_2020_Kinder_Bestand_Vorjahr_A3.pdf
- Normann, Katrin & Mayer, Stefan (2011). Anforderungen an die Beratung mit Hochkonflikt-Familien. In Sabine Walper, Jörg Fichtner & Katrin Normann (Hrsg.). *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S.157-171). Juventa.

- Pfister-Wiederkehr, Daniel (2019). *Beraten & Coachen. Lösungs- und kompetenzorientierte Bausteine für erfolgreiche Gesprächsführung. Kurz und prägnant*. BoD - Books on Demand.
- Pfister-Wiederkehr, Daniel (2021). *Hochstrittige Eltern - praxisbewährte Lösungsansätze radikal kinderorientiert*. BoD - Books on Demand.
- Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kindeschutz – ein sozialarbeiterischrechtlicher Zugang. In Andrea Hauri, Andreas Jud, David Lätsch, & Daniel Rosch, (Hrsg.). *Abklärungen im Kinderschutz - Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis* (Band 5, S. 2-62). Stämpfli.
- Schlund, Meinrad (2013). Beziehungsgestaltung mit hoch strittigen und zugewiesenen Eltern. Haltung, Beratung und Selbstsorge. In Matthias Weber, Uli Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.). *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S. 291-316). Beltz Juventa.
- Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SF 101).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Staub, Liselotte (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung*. Hogrefe Verlag.
- Van Lawick, Justine & Visser, Margreet (2017). *Kinder aus der Klemme. Interventionen für Familien in hochkonflikthaften Trennungen*. Carl Auer Verlag.
- Verein Kinder aus der Klemme (ohne Datum). Zuweisende. Gefunden am 31. Juli 2022 unter <https://kadm.ch/zuweisende/>
- Verein Kinder im Blick (ohne Datum). Kurs für Eltern in Trennung. Gefunden am 31. Juli 2022 unter <https://kinderimblick.ch/>
- Vetterli, Rolf (2009). Das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern. *FamPra.ch*, (1), 23-39.
- Watzlawick, Paul, Beavin, Jeanet H. & Jackson, Don D. (2017). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien* (13. Aufl.). Hogrefe.
- Weber, Esther & Kunz, Daniel (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3. Überarbeitete Aufl.). Interact.
- Wider, Diana & Pfister-Wiederkehr, Daniel (2018). Persönlicher Verkehr. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. Aufl., S. 345-376). Haupt.

Winkelmann, Alfred (2013). Ressourcenorientiert Arbeit mit hoch strittigen Trennungseltern. Möglichkeiten und Grenzen. In Matthias Weber, Uli Alberstötter, Herbert Schilling (Hrsg). *Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG* (S. 77-91). Beltz Juventa.

Zobrist, Patrick & Kähler, Harro Dietrich (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3. Aufl.). Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.